



Betreuungsrecht

Vorsorgevollmacht - Betreuungsverfügung -
Patientenverfügung

wer ein schriftstück besitzt,

in dem jemand für den fall

seiner betreuung vorschläge

zur auswahl des betreuers oder

wünsche zur wahrnehmung

der betreuung geäußert hat,

hat es unverzüglich an das

vormundschaftsgericht

abzuliefern, nachdem er von

der einleitung des verfahrens



INHALT

VORWORT	5
I. VORSORGEVOLLMACHT UND BETREUUNGSVERFÜGUNG	6
1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?	6
2. Aber ich habe doch Angehörige. Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?	6
3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?	6
4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?	6
5. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?	8
6. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?	8
7. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?	9
8. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?	10
9. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?	10
10. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?	10
11. Was ist eine Betreuungsverfügung?	10
12. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?	11
13. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?	11
14. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?	12
II. DIE PATIENTENVERFÜGUNG	16
1. Was ist eine Patientenverfügung und wozu dient sie?	16
2. Welche Wirkung hat die Abfassung einer Patientenverfügung?	16
3. Wie sollte ich meine Patientenverfügung aufbewahren?	16
4. Was ist bei der Abfassung einer Patientenverfügung zu bedenken?	18
5. Empfohlener Aufbau einer Patientenverfügung	18
6. Mögliche Bausteine für Patientenverfügungen	18

III.	DIE GESETZLICHE BETREUUNG	22
1.	Wer ist betroffen?	22
2.	Grundsätze der rechtlichen Betreuung	22
3.	Die Stellung des Betreuers	24
4.	Die Aufgaben des Betreuers	26
5.	Besserer Schutz in persönlichen Angelegenheiten	27
6.	Die Betreuung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten	29
7.	Welche Rechte können Betreuerin oder Betreuer geltend machen?	31
8.	Das gerichtliche Verfahren der Betreuerbestellung	32
9.	Das Unterbringungsverfahren	34
10.	Kosten des Verfahrens	34
11.	Betreuungsbehörden und -vereine	34
IV.	ANHANG	36
1.	Anerkannte Betreuungsvereine in Hessen	36
2.	Betreuungsstellen und Ministerien	40
3.	Formulare / Muster	43
	a) Vorsorgevollmacht	43
	- allgemein	43
	- Aufgabenbereiche	44
	b) Betreuungsverfügung	47
	c) Konto-/Depotvollmacht - Vorsorgevollmacht	49
	d) Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht	51
	bei der Bundesnotarkammer	
	<i>Datenformular für Privatpersonen</i>	
	Ausfüllhinweise	52
	e) Antrag auf Eintragung des /der Bevollmächtigten	53
	zu einer Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer	
	<i>Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen</i>	
	Ausfüllhinweise	54
4.	Impressum	55

Vorwort

Durch einen Unfall, eine Krankheit oder fortschreitendes Alter kann jeder von uns in eine Situation kommen, in der er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Auch wenn man, solange man jung und gesund ist, hieran nicht gern denkt, sollte man sich rechtzeitig mit der Situation einer möglichen eigenen Hilflosigkeit befassen. Unser Rechtssystem stellt für diesen Fall eine Reihe von Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Über diese will die vorliegende Broschüre informieren.

Um im Fall eigener Hilflosigkeit sicher zu sein, dass die Helfer Ihre Wünsche, Vorstellungen und Überzeugungen respektieren, aber auch um den Personen, die Sie dann unterstützen sollen, die Aufgabe zu erleichtern, sollten Sie rechtzeitig Vorsorge treffen.

Dies ist möglich durch die rechtlichen Instrumente der

*Vorsorgevollmacht,
Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung.*

Liegt keine Vorsorgevollmacht vor und kommen Sie in eine Situation, in der Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln können, wird durch das Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) ein Betreuer bestellt. Auch in diesem Fall erhalten Sie die Chance, soweit wie möglich Ihr Leben eigenständig zu gestalten. Denn der Betreuer hat sich im Rahmen des Möglichen an den Wünschen des Betroffenen zu orientieren und soll die Betreuung so gestalten, dass sie sich an dessen jeweilige Bedürfnisse und noch vorhandene Fähigkeiten anpasst.

Das vormundschaftsgerichtliche Verfahren berücksichtigt daher besonders die Rechte und die Eigenständigkeit der Betroffenen. Viele Menschen – sei es ehrenamtlich oder beruflich – leisten wertvolle Betreuungsarbeit, für die ihnen zu danken ist. Sie tragen mit dazu bei, unsere Gesellschaft menschlicher zu gestalten.

Die nachfolgende Broschüre erläutert zunächst die Instrumente, mit deren Hilfe Sie selbstbestimmt vorsorgen können und stellt sodann die wesentlichen Inhalte der rechtlichen Betreuung, einschließlich des rechtlichen Verfahrens und der Aufgaben der betreuenden Person dar.



Silke Lautenschläger

Silke Lautenschläger
Hessische Sozialministerin



Jürgen Banzer

Jürgen Banzer
Hessischer Minister der Justiz

I. VORSORGEVOLLMACHT UND BETREUNGSVERFÜGUNG

1. Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt:

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie wegen Unfall, Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder der Ehepartner noch die Kinder Sie gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für

einen Volljährigen können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer sind.

Näheres zum Begriff der Vollmacht und der durch sie entstehenden Rechtsbeziehungen finden Sie auf S. 12. Dort wird auch der Begriff der Betreuungsverfügung im Unterschied zur Vollmacht erklärt.

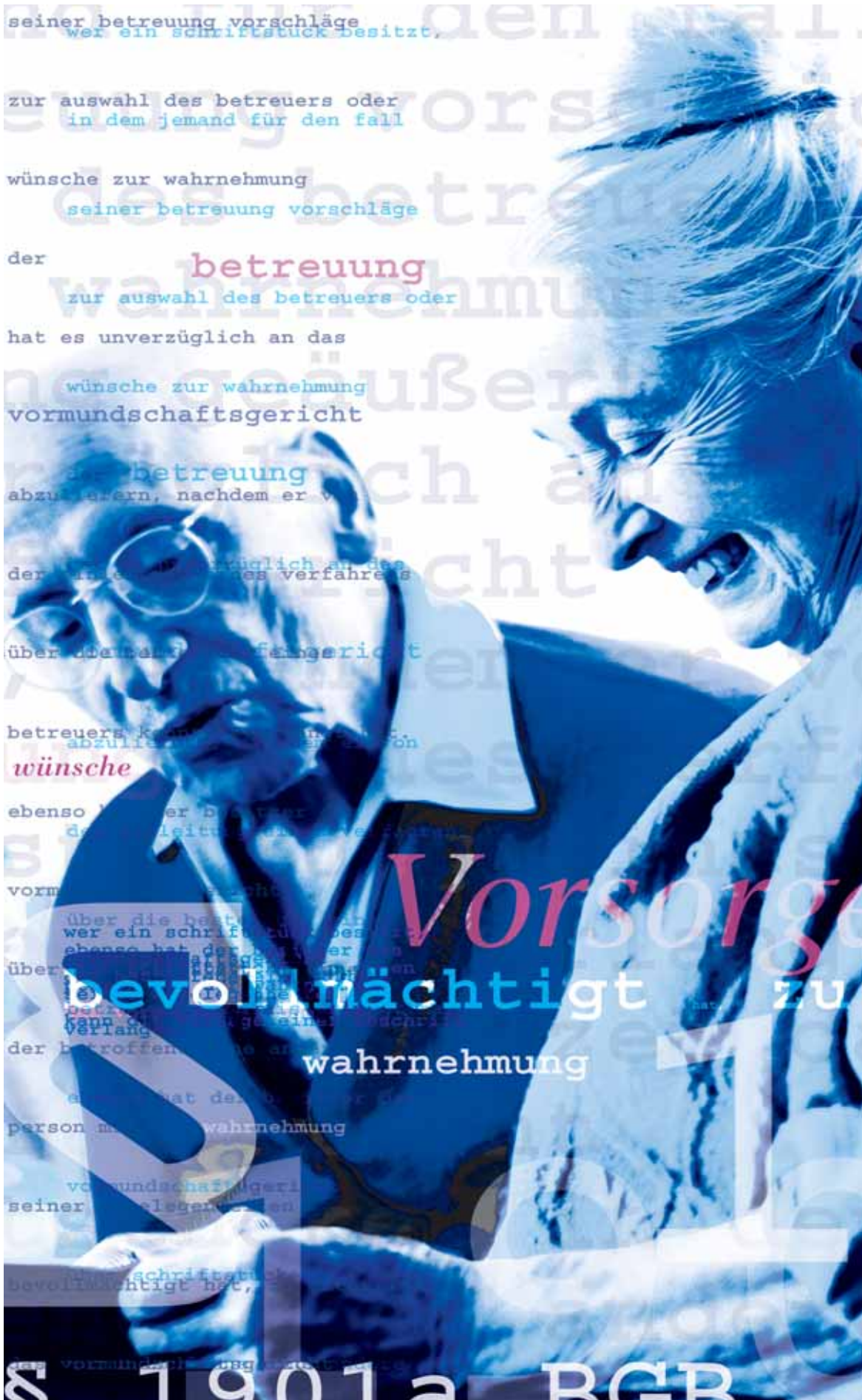
3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist zweckmäßig, die gewünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige oder Freunde) nach Möglichkeit bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere



seiner betreuung vorschläge
wer ein schriftstück besitzt,

zur auswahl des betreuers oder
in dem jemand für den fall

wünsche zur wahrnehmung
seiner betreuung vorschläge

der **betreuung**
zur auswahl des betreuers oder

hat es unverzüglich an das
wünsche zur wahrnehmung
vormundschaftsgericht

der betreuung
abzuleiern, nachdem er v

der betreuung möglich an des
des verfahrens

über dem anfangsgericht

betreuers kann
abzuleiern, nachdem er von
wünsche

ebenso kann er die vor
der betreuung

vormundschaftsgericht

über die best
wer ein schriftstück besitzt,
ebenso hat der gericht

Vorsorge
bevollmächtigt zu

wahrnehmung

person nach wahrnehmung

vormundschaftsgeri
seiner gelegenheiten

der betreuung schriftlich
bevollmächtigt hat,

§ 1901a BGB

freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen. In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte Person in den ersten beiden Fallgruppen für ihre Entscheidung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten die bevollmächtigte Person nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise eine Betreuerbestellung erforderlich wird (vgl. unten zu Fragen 6 und 10). Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben der Betreuung ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden.

5. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung geringer; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben worden ist). Sie können eine Vollmacht auch mit der Schreibmaschine schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich anwaltlichen oder notariellen Rat einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen

besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht eingehende Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen. Die notarielle Beurkundung sollte jedenfalls dann erfolgen, wenn Ihre Vollmacht auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Darlehensaufnahme berechtigen soll. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort. Eine Liste der anerkannten Betreuungsvereine in Hessen finden Sie auf S. 36.

Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht auch durch die Betreuungsbehörde, das Ortsgericht oder einen Notar beglaubigen lassen. Damit können Sie Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift beseitigen.

Weitere Hinweise zur notariellen Mitwirkung bei der Abfassung einer Vollmacht finden Sie auf S. 13.

6. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – dem Bevollmächtigten gegebenenfalls weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen.

Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst nahestehende Person sein. Die Bevollmächtigung von Personen oder Vereinen, die eine solche Rechtsbesorgung geschäftsmäßig anbieten, wäre im Hinblick auf die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte bzw. die für den Verein handelnde Person, etwa als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin, zur berufsmäßigen Rechtsbesorgung befugt ist.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z. B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für Dritte oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

Sie können für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte

Person einsetzen. Allerdings benötigt dann jede eine eigene Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das am Ende dieser Broschüre zu findende Muster zur Vorsorgevollmacht mehrfach verwenden. Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann. Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln).

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen.

Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz (vgl. die Hinweise auf S. 10).

Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z.B. indem Sie das Musterformular mehrfach verwenden.

Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Ersatzbevollmächtigte nur handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

7. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorzulegen hat.

Handlungsfähig ist die von Ihnen bevollmächtigte Person dann nur, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde

dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur jemanden bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadenersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- Schließlich können Sie die Vollmacht bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dies empfiehlt sich, weil dann das Gericht im Bedarfsfall Kenntnis von der Vollmacht hat. Es wird dann keine Betreuerbestellung vornehmen, wenn der Bevollmächtigte hinreichend geeignet ist, weil eine wirksame Vollmacht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich macht und so Ihren persönlichen Wünschen entsprochen werden kann.
- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.

Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister finden Sie ab S. 13.

8. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis“ zu dem Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend (zu den Begriffen „Innen- bzw. Außenverhältnis“ vgl. S. 12). Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie das ausgehändigte Formular zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depot-Vollmacht - Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen.

Der Tod des Vollmachtgebers führt in der Regel nicht zum Erlöschen der Vollmacht. (Hierzu finden Sie weitere Erläuterungen auf S. 14).

9. Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun darf.

Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

- Beispiel: Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als „Auftrag“ besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden.

Welchen Inhalt der Auftrag im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

10. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuers“) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten und Ärztinnen oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Häufig wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger, z. B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch einen Rechtsanwalt damit beauftragen.

Bestellt das Gericht einen Betreuer, wird dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in dem festgelegten Aufgabenkreis.

Die gesetzliche Betreuung und das dazugehörige gerichtliche Verfahren sind ausführlich im III. Abschnitt ab S. 22 erläutert.

11. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann beispielsweise zudem festgehalten werden, welche Wünsche und

Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen oder Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann dem Betreuer nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Die Betreuungsverfügung richtet sich an das Vormundschaftsgericht Ihres Wohnortes. Hinsichtlich der Form und der Aufbewahrung gilt das über die Vorsorgevollmacht gesagte entsprechend. In Hessen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Betreuungsverfügung bei Ihrem Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) zu hinterlegen.

12. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

- Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vollmacht vorzuziehen sein. Mit Ausnahme der schon erwähnten Fälle - eine risikoreiche Heilbehandlung oder eine geschlossene Unterbringung bzw. andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen - braucht sie für ihre Entscheidungen auch keine gerichtlichen Genehmigungen. Sie vermeiden damit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht - anders als der Betreuer - nicht unter der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts. Allerdings kann das Vormundschaftsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Dieser Kontrollbetreuer hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgaben-

kreis bestellen, der zuvor dem „ungetreuen“ Bevollmächtigten übertragen war.

- Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungs-



verfügung. Damit erwarten Sie, dass im Bedarfsfall ein bestimmter Betreuer für Sie bestellt wird. Sie nehmen dann Einfluss auf dessen Auswahl und dessen späteres Handeln für Sie.

Wenn Sie also lediglich eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie das Muster „Betreuungsverfügung“ verwenden.

13. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder ein Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss - gegebenenfalls von Ihrem Bevollmächtigten oder dem Betreuer - ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie

in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z.B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich auch Gedanken darüber machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihren zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll. Die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen, sind ausführlich im II. Abschnitt ab S. 16 dargestellt.

14. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit Ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass der von Ihnen ausgewählte Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht es das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuer können Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ebenso können sich Bevollmächtigte an die örtliche Betreuungsbehörde wenden. Eine Auflistung der Betreuungsbehörden und anerkannten Betreuungsvereine in Hessen finden Sie am Ende der Broschüre ab S. 36.

Wenn Sie es etwas genauer wissen wollen...

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2, S. 6. (Begriff der Vollmacht, zugrundeliegendes Rechtsverhältnis)

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt sie die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Man unterscheidet bei der Vollmacht ein Außenverhältnis und ein Innenverhältnis. Das Außenverhältnis besteht zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten einerseits sowie auf der anderen Seite Dritten, denen gegenüber Erklärungen abzugeben sind (z. B. Vertragspartner, Behörden, Ärzte usw.). Im Außenverhältnis interessiert für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten nur der Inhalt der Vollmacht,



nicht aber z. B. Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zu deren Gebrauch.

Diese betreffen vielmehr das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem.

Dem Innenverhältnis liegt rechtlich ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung, also ein – auch stillschweigend abschließbarer – Vertrag zugrunde. In diesem Rahmen kann der Vollmachtgeber z. B. Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Dieses Auftragsverhältnis sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen, gegebenenfalls aber auch die Frage der Vergütung der bevollmächtigten Person klären.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten und dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem des Bevollmächtigten. So lässt sich z. B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass – weil keine Vollmacht erteilt wurde – ein Betreuer vom Vormundschaftsgericht bestellt werden muss.

Ergänzende Hinweise zu Frage 5, S. 8.

(Notarielle Mitwirkung bei der Abfassung der Vollmacht)

Wie schon gesagt, ist die notarielle Beurkundung einer Vollmacht nicht allgemein vorge-

schrieben, aber stets notwendig, wenn sie zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Aufnahme von Darlehen berechtigen soll.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Für eine Erbausschlagung, die z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses in Ihrem Namen erklärt werden soll, ist eine notariell beglaubigte Vollmacht notwendig. Darüber hinaus können durch eine notarielle Beurkundung spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden.

Die hierdurch entstehenden Gebühren sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht, der wiederum vom Vermögen des Vollmachtgebers abhängt. Bei einem Geschäftswert von z.B. 50 000,- EUR fällt für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht eine Gebühr von 66,- EUR an. Die Mindestgebühr beträgt 10,- EUR. Bei Vermögen über 500 000,- EUR steigt die Beurkundungsgebühr auf den Höchstwert von 403,50 EUR. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die reine Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 10,- EUR und 130,- EUR an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer).

***Ergänzende Hinweise zu Frage 7, S. 9.
(Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer)***

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge eingetragen werden. Dort können Sie im Zusammenhang mit der Registrierung Ihrer Vollmacht auch eintragen lassen, ob Sie besondere Anordnungen und Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgung haben. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Vormundschaftsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht erlangen. Damit wird vermieden, dass ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Vormundschaftsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht vorhanden ist und es deshalb mit der bevollmächtigten Person in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur

Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Um dem Vormundschaftsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Die Registereintragung kann unmittelbar von dem Vollmachtgeber selbst beantragt werden. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.

Für die postalische Antragstellung können die dieser Broschüre beigefügten Formulare (Datenformular für Privatpersonen „P“ und Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer „PZ“) verwendet werden. Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die:

**Bundesnotarkammer
- Zentrales Vorsorgeregister -
Postfach 08 01 51
10001 Berlin.**

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den auf den Seiten 52 und 54 abgedruckten Anleitungen.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird online über www.vorsorgeregister.de gestellt: 15,50 EUR.

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird schriftlich gestellt: 18,50 EUR.

Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über www.vorsorgeregister.de: 2,50 EUR.

Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei schriftlichem Antrag: 3,00 EUR. Bei Zahlung durch Lastschrifteinzug ermäßigen sich die Gebühren um: 2,50 EUR.



Beispiel: Sie haben eine Person bevollmächtigt; stellen Sie Ihren Antrag online über www.vorsorgeregister.de und erklären sich mit dem Lastschrifteinzug einverstanden, so fallen Gebühren in Höhe von 13,00 EUR an. Für einen entsprechenden schriftlichen Antrag würden Ihnen Gebühren in Höhe von 16,00 EUR in Rechnung gestellt.

Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, insb. Notare, Rechtsanwälte, z.T. auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen (auf bis zu 8,50 EUR).

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 8 S. 10. (Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus)

Nach dem Gesetz endet ein Auftrag im Zweifel nicht mit dem Tod des Auftraggebers. Da der Vollmacht ein Auftrag zugrunde liegt, ist die bevollmächtigte Person auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Ihre Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft der bevollmächtigten Person verlangen und die Vollmacht widerrufen. Diese Wirkung

Ihrer Vollmacht über den Tod hinaus können Sie aber auch ausschließen, indem Sie eine entsprechende Bestimmung in die Vollmachtsurkunde aufnehmen. Enthält Ihre Vollmacht einen derartigen Ausschluss, kann es aber sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine Lebensbescheinigung verlangt wird.

Die in den Musterformularen vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts

Zwei wichtige Hinweise zur Vollmacht:

1. Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle...“ o. Ä.. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist.

Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

2. Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, diese Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto- / Depotvollmacht - Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen. Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne - auch telefonisch - beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines Darlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell erteilen.

eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte gehen Sie sorgfältig beim Ausfüllen dieses Formulars vor!

Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

In Abschnitt IV der Broschüre finden Sie:

- *Muster einer Vorsorgevollmacht, S. 43,*
- *Muster einer Konto-Depotvollmacht - Vorsorgevollmacht, S.49,*
- *Muster einer Betreuungsverfügung, S. 47,*
- *Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht (Datenformular für Privatpersonen), S. 51,*
(Hinweis: Eine Anleitung hierzu finden Sie auf S. 52)
- *Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten zu einer Vorsorgevollmacht (Zusatzblatt Bevollmächtigter/Betreuer), S. 53.*
(Hinweis: Eine Anleitung hierzu finden Sie auf S. 54)

Hinweis:

Die vorgenannten Muster können Sie sich auch aus dem Internetangebot des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.bund.de/ratgeber ausdrucken.

II. DIE PATIENTENVERFÜGUNG

1. Was ist eine Patientenverfügung und wozu dient sie?

Mit einer Patientenverfügung können Sie bestimmen, wie Sie in einer Situation, in der Sie nicht mehr selbst entscheiden können, medizinisch behandelt werden wollen. Außer nach einem Unfall sind solche Verfügungen insbesondere wichtig für das Lebensende, wenn Sie befürchten, dass Ihre persönliche Vorstellung von einem würdevollen Sterben nicht umgesetzt wird und womöglich die Dauer des Leidens und Sterbens nicht Ihren Wünschen entspricht.

Denn nach der geltenden Rechtslage sind unsere Ärzte verpflichtet, alles Mögliche zu tun, um Menschenleben zu retten und solange wie möglich zu erhalten. Aufgrund der immer besser werdenden Technik ist es heutzutage möglich, auch bereits irreversibel Geschädigte, Bewusstlose und Sterbende noch geraume Zeit durch den Einsatz von Apparaten am Leben zu erhalten. Grundsätzlich sind die Ärzte auch hierzu verpflichtet.

Dies gilt allerdings nicht, wenn der Patient einer solchen Behandlung widerspricht. Ein Problem entsteht deshalb immer dann, wenn - was oft der Fall ist - der Patient infolge seiner schweren Krankheit, der Unfallschäden etc. nicht mehr klar bei Bewusstsein ist und keine Entscheidung treffen kann. Für diesen Fall ist es wichtig, dass Sie im Vorhinein Regelungen treffen - u. a. auch dann, wenn Sie nicht in allen Fällen eine möglichst lange Weiterbehandlung wünschen.

Das geeignete Mittel hierzu ist die sogenannte Patientenverfügung. In dieser können Sie regeln, wie Sie behandelt werden wollen und in welchen Fällen Sie keine weiteren lebensverlängernden Maßnahmen sondern zum Beispiel eine Schmerztherapie wünschen, auch wenn hierdurch unter Umständen der Tod früher eintritt.

Sehr wichtig ist, dass Sie sich vor der Abfassung Ihrer Patientenverfügung intensiv mit der Situation des möglicherweise hilflosen Sterbens befassen und sich in diese hineindenken, auch wenn jedem von uns dies naturgemäß schwer fällt. Auf jeden Fall sollten Sie Ihre geplante Verfügung auch zuvor mit Ihrem Hausarzt oder, wenn Sie schon schwer erkrankt sind, mit Ihrem behandelnden Arzt im Krankenhaus besprechen. Haben Sie eine Patientenverfügung getroffen, soll

ten Sie diese von Zeit zu Zeit (zum Beispiel alle 1 bis 2 Jahre) überprüfen, um sicherzustellen, dass sie noch Ihren aktuellen Wünschen entspricht. Diese Überprüfung sollten Sie auf der Verfügung notieren. Insbesondere sollten Sie eine solche Überprüfung vor Krankenhausaufenthalt oder bei einer schweren, fortschreitenden Krankheit vornehmen.

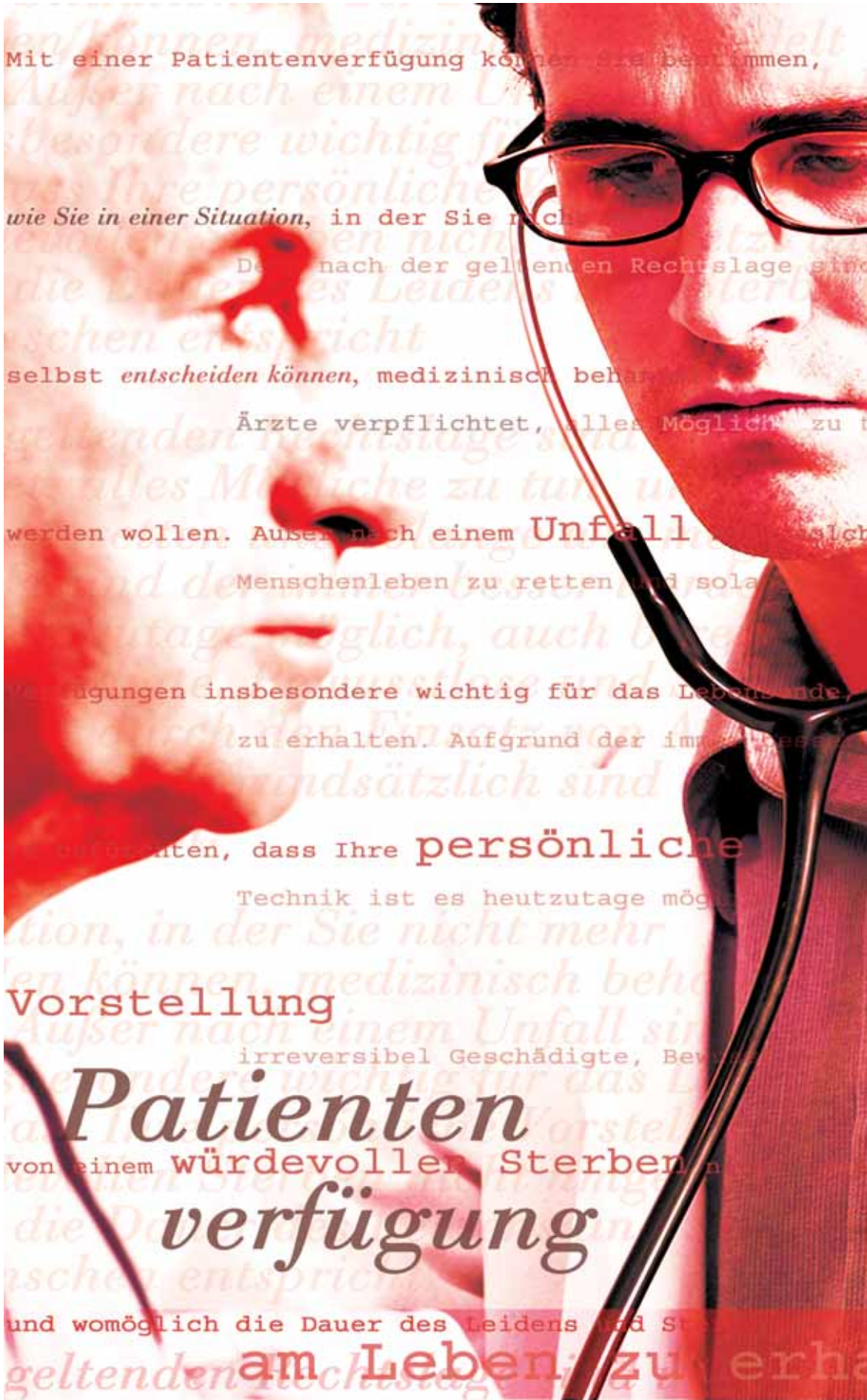
Auf jeden Fall sollten Sie auch mit anderen Personen (neben dem Arzt auch mit Verwandten, Freunden etc.) über die Verfügung und Ihre Wünsche der Behandlung sprechen.

2. Welche Wirkung hat die Abfassung einer Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung entfaltet keine rechtliche Verbindlichkeit wie ein Rechtsgeschäft (etwa eine Vollmacht oder ein Testament). Denn für die Handlungen des Arztes ist letztendlich entscheidend, wie Ihr tatsächlicher oder mutmaßlicher Wille zum Zeitpunkt der ärztlichen Maßnahme ist, also dann, wenn Sie sich gegebenenfalls nicht mehr äußern können. Für die Feststellung Ihres Willens ist jedoch eine zuvor getroffene Patientenverfügung der wichtigste Anhaltspunkt. Je genauer und zeitlich näher die Verfügung getroffen wurde, um so sicherer gibt sie über Ihren Willen auch im Zeitpunkt der Behandlung Auskunft und bietet daher für den Arzt eine sichere Grundlage. Am besten ist es, wenn Sie die Verfügung nach Aufklärung durch den Arzt in der konkreten Krankheitssituation treffen bzw. eine frühere Verfügung überarbeiten.

3. Wie sollte ich meine Patientenverfügung aufbewahren?

Sinnvollerweise übergeben Sie Ihre Patientenverfügung Ihrem Arzt oder einer anderen Vertrauensperson, die Sie im Krankenhaus vorlegt. Zusätzlich sollten Sie einen Hinweis auf die Verfügung und wo sie aufbewahrt ist, immer bei sich tragen, z.B. auf einem Zettel in der Brieftasche. Denn wichtig ist, dass die Verfügung im Ernstfall dem behandelnden Arzt bzw. Krankenhaus vorliegt.



4. Was ist bei der Abfassung einer Patientenverfügung zu bedenken?

Es ist sinnvoll, wenn Sie außer den konkreten Regelungen in Ihre Verfügung auch Ihre allgemeinen, beispielsweise religiösen Auffassungen aufnehmen. Das Gleiche gilt für den Anlass, aus dem heraus Sie die Verfügung abfassen, zum Beispiel wenn Sie das Sterben eines nahen Angehörigen oder Freundes miterlebt haben.

5. Empfohlener Aufbau einer schriftlichen Patientenverfügung:

- Eingangsformel*
- Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll*
- Festlegungen zu ärztlichen/pflegerischen Maßnahmen*
- Wünsche zu Ort + Begleitung
- Aussagen zur Verbindlichkeit
- Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen
- Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung
- Organspende
- Schlussformel*
- Schlussbemerkungen
- Datum, Unterschrift*
- Aktualisierung(en), Datum, Unterschrift
- Anhang: Wertvorstellungen

Besonders wichtige Bestandteile sind mit Sternchen* gekennzeichnet.

6. Mögliche Bausteine für Patientenverfügungen¹:

Die folgenden Textbausteine sind lediglich Anregungen und Formulierungshilfen. Sie können

ergänzt oder verändert werden. In jedem Fall sollten Sie sich ganz persönlich mit diesen Fragen auseinandersetzen und sich von Ihrem Arzt beraten lassen.

a) Eingangsformel

Ich (Name, Vorname, geboren am, wohnhaft in) bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann

b) exemplarische Situationen, für die die Verfügung gelten soll

Wenn ich

- mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist...
- in Folge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z.B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszu-schließen, aber unwahrscheinlich ist².
- in Folge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung)

¹ Die folgenden Bausteine für eine Patientenverfügung basieren auf den Vorschlägen der vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“

² Dieser Punkt betrifft nur Gehirnschädigungen mit dem Verlust der Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Es handelt sich dabei häufig um Zustände von Dauerbewusstlosigkeit oder um wachkomaähnliche Krankheitsbilder, die mit einem vollständigen oder weitgehenden Ausfall der Großhirnfunktionen einhergehen. Diese Patienten sind unfähig zu bewusstem Denken, zu gezielten Bewegungen oder zu Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, während lebenswichtige Körperfunktionen wie Atmung, Darm- oder Nierentätigkeit erhalten sind, wie auch möglicherweise die Fähigkeit zu Empfindungen. Wachkoma-Patienten sind bettlägerig, pflegebedürftig und müssen künstlich mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden. In seltenen Fällen können sich auch bei Wachkomapatienten nach mehreren Jahren noch günstige Entwicklungen einstellen, die ein weitgehend eigenständiges Leben erlauben. Eine sichere Voraussage, ob die betroffene Person zu diesen wenigen gehören wird oder zur Mehrzahl derer, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen, ist bislang nicht möglich.

³ Dieser Punkt betrifft Gehirnschädigungen infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, wie sie am häufigsten bei Demenzerkrankungen (z.B. Alzheimer'sche Erkrankung) eintreten. Im Verlauf der Erkrankung werden die Patienten zunehmend unfähiger, Einsichten zu gewinnen und mit ihrer Umwelt verbal zu kommunizieren, während die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten bleibt. Im Spätstadium erkennt der Kranke selbst nahe Angehörige nicht mehr und ist schließlich auch nicht mehr in der Lage, trotz Hilfestellung Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen³.

- Eigene Beschreibung der Anwendungssituation:

Anmerkung: Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen können.

c) Festlegungen zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen

Lebenserhaltende Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um mich am Leben zu erhalten und meine Beschwerden zu lindern.
- auch fremde Gewebe und Organe zu erhalten, wenn dadurch mein Leben verlängert werden könnte.

oder

- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

Schmerz- und Symptombehandlung⁴:

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

- aber keine bewusstseinsdämpfenden Mittel zur Schmerz- und Symptombehandlung.

oder

- wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.
- die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Künstliche Ernährung⁵:

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass eine künstliche Ernährung begonnen oder weitergeführt wird.

oder

- dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z.B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) erfolgt.

Künstliche Flüssigkeitszufuhr⁶:

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- eine künstliche Flüssigkeitszufuhr.

oder

- die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen.

oder

- die Unterlassung jeglicher künstlicher Flüssigkeitszufuhr.

Wiederbelebung⁷:

aa) In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- in jedem Fall Versuche der Wiederbelebung.

oder

⁴ Eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphin wirkt in der Regel nicht lebensverkürzend. Nur in Extremsituationen kann gelegentlich die zur Symptomkontrolle notwendige Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch sein, dass eine geringe Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann (erlaubte sog. indirekte Sterbehilfe).

⁵ Das Stillen von Hunger und Durst als subjektive Empfindungen gehört zu jeder lindernden Therapie. Viele schwerkranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt praktisch ausnahmslos für Sterbende und wahrscheinlich auch für Wachkoma-Patienten.

⁶ Das Durstgefühl ist bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl vorhanden, aber künstliche Flüssigkeitsgabe hat nur sehr begrenzten Einfluss darauf. Viel besser kann das Durstgefühl durch Anfeuchten der Atemluft und durch fachgerechte Mundpflege gelindert werden. Die Zufuhr großer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden kann schädlich sein, weil sie u.a. zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann.

⁷ Viele medizinische Maßnahmen können sowohl Leiden vermindern als auch Leben verlängern. Das hängt von der jeweiligen Situation ab. Wiederbelebensmaßnahmen sind nicht leidensmindernd, sondern dienen der Lebenserhaltung. Gelegentlich kann es im Rahmen von geplanten medizinischen Eingriffen (z.B. Operationen) zu kurzfristigen Problemen kommen, die sich durch Wiederbelebensmaßnahmen ohne Folgeschäden beheben lassen.

- die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung,
- dass der Notarzt nicht verständigt wird bzw. dass ein ggf. hinzugezogener Notarzt unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

bb) Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

- lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

oder

- lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen medizinischer Maßnahmen unerwartet eintreten.

Künstliche Beatmung:

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

Dialyse:

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

Antibiotika:

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- Antibiotika nur zur Linderung meiner Beschwerden.

Blut/Blutbestandteile:

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur zur Linderung meiner Beschwerden.

d) Organspende:

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu⁸ (ggf.: Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann

Alternativen

- geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.
- gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

oder

- Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

e) Ort der Behandlung, Beistand:

Ich möchte

- zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

oder

- wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

oder

- wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Ich möchte

- Beistand durch folgende Personen:

.....

- Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:

.....

- hospizlichen Beistand.

⁸ Vgl. § 3 Abs. 2 des Transplantationsgesetzes

f) Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen:

- Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Bevollmächtigte(r)

Name:

Anschrift:

Telefon: Telefax:

- Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl des Betreuers erstellt (ggf.: und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit dem von mir gewünschten Betreuer besprochen).

gewünschter Betreuer

Name:

Anschrift:

Telefon: Telefax:

g) Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigelegt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen
-

h) Schlussformel

- Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

i) Schlussbemerkungen

- Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt.
- Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.
- Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.
- Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

k) Information/Beratung

- Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei bzw. durch und beraten lassen durch

l) Ärztliche Aufklärung/ Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau

wurde von mir am bzgl. der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt.

Er/sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum Unterschrift, Stempel des Arztes

Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch einen Notar bestätigt werden.

n) Aktualisierung:

- Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

oder

- Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von (Zeitangabe) ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bekräftige.
- Um meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend
- in vollem Umfang.

oder

- mit folgenden Änderungen:
-

Datum Unterschrift

III. DIE GESETZLICHE BETREUUNG

1. Wer ist betroffen?

Betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. Zuletzt waren es in Hessen mehr als 82.000 volljährige Mitbürgerinnen und Mitbürger, die durch einen Betreuer unterstützt werden.

Viele der Betroffenen sind alte Menschen. Das Betreuungsrecht wird für sie zunehmend von Bedeutung sein. Der Anteil älterer Mitbürger an der Gesamtbevölkerung wird sich in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. So war im Jahre 2000 jeder vierte Bundesbürger älter als 60 Jahre und schon im Jahre 2030 wird dies jeder dritte sein. Für viele kann dies bedeuten, dass sie im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

2. Grundsätze der rechtlichen Betreuung

Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt.

a) Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuung angeordnet?

Eine Betreuung kann nur angeordnet werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden, im Gesetz (§ 1896 Abs. 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht:

Psychische Krankheiten

Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z. B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen (Psychopathien).

Geistige Behinderungen

Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche

Hirnschädigung erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

Seelische Behinderungen

Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

Körperliche Behinderungen

Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein. Zum Antragsverfahren in diesen Fällen siehe Seite 32.

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn der Betroffene auf Grund dieser Krankheit oder Behinderung seine

Wichtig:

Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.), so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z. B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keinen gesetzlichen Vertreter braucht, solange man diese Hilfen noch selbst organisieren kann

Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

b) Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der Bestellung nicht einverstanden sind. Für



umfasst alle

um die angelegenheiten

rechtlich

die betreuung umfasst alle tätigkeiten

tätigkeiten

hat die angelegenheiten des

zu besorgen, wie es dessen

zum wohl des betreuten

der betreuer hat die möglichkeit, im rahmen

betreuten so zu leiten sein leben nach seinen

wohl entspricht. ihren und vorstellungen zu

gehört auch die möglichkeit, seinen

seiner eigenen wünsche

hat wünsche **leben**

en, soweit dies dessen wohl

läuft und dem betreuer zuzumuten

betreuer wichtige angelegenheiten

spricht, er hat die möglichkeit, seinen wohl

nicht zuwiderläuft und dem betreuer zuzumuten

ist, eine der betreuer wichtige angelegenheiten

verletzt, bespricht er sie mit dem betreuten

der betreuer hat dazu beizutragen, dass

möglichkeiten genutzt werden, die krankheit

oder behinderung des betreuten zu beseitigen,

alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt daher der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich:

- auf das „Ob“ einer Betreuerbestellung
- auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers
- auf die Dauer der Anordnung.

c) Notwendigkeit der Betreuung

Ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann. Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht andere Hilfsmöglichkeiten bestehen, insbesondere die Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste. Solche Hilfen sind vorrangig.

Der Einrichtung einer Betreuung bedarf es eben-



falls nicht, soweit der Betroffene eine andere Person bevollmächtigt hat. Jeder kann in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Person seines Vertrauens die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen. Der so Bevollmächtigte kann dann, wenn dieser Fall eintritt, handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird nicht eingeschaltet. Nur dann, wenn sich eine Kontrolle des Bevollmächtigten, zu der der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, als notwendig erweist, wird das Gericht befasst. Meist wird es dabei ausreichen, eine Person zu bestimmen, die anstelle des Vollmachtgebers handelt und so die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber seinem Bevollmächtigten wahrnimmt, den sogenannten Kontrollbetreuer (§ 1896 Abs. 3 BGB).

Zu den Einzelheiten der Vorsorgevollmacht vgl. oben Abschnitt I.

d) Umfang der Betreuung

Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen den Betreuern nicht übertragen werden. Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

e) Auswirkungen der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers ist keine Entrenchung. Sie hat nicht zur Folge, dass der Betreute geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihm abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist der Betreute „im natürlichen Sinne“ - unabhängig von der Betreuerbestellung - geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

f) Dauer der Betreuung

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger als notwendig dauern. Dementsprechend wird in die gerichtliche Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, bis zu dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach sieben Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden. Die Anordnung einer Betreuung muss also nicht lebenslänglich sein. Ihr Ziel ist die Erhaltung der noch vorhandenen Handlungsfähigkeit; wünschenswert ist eine so weitgehende Stabilisierung, dass mit der Anordnung der Betreuung verbundene Einschränkungen wieder wegfallen können.

3. Die Stellung des Betreuers

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Der Betreute braucht dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung seines Be-

treuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der Betreute sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz des Betreuten vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z. B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass der Betreute an nachteiligen Geschäften, die er abgeschlossen hat, festhalten muss, weil im Einzelfall der ihm obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit nicht gelingt.

a) Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht

Der Betreute kann, wenn er nicht geschäftsunfähig ist, heiraten; ebenso kann er ein Testament errichten, wenn er testierfähig, d. h. in der Lage ist, die Bedeutung seiner Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Auch das Wahlrecht behält der Betreute, sofern nicht eine umfassende Betreuerbestellung für alle Angelegenheiten erfolgt ist.

b) Auswahl von Betreuerin oder Betreuer

Betreuer werden vom Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine natürliche Person ausgewählt werden (§ 1897 Abs. 1 BGB). Dies kann eine dem Betroffenen nahestehende Person, das Mitglied eines Betreuungsvereins oder eine sonst ehrenamtlich tätige Person, ein selbständiger Berufsbetreuer, aber auch Mitarbeiter eines Betreuungsvereins oder der Beschäftigte der zuständigen Betreuungsbehörde sein. Das Gericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn dies sinnvoll erscheint (1899 Abs. 1 BGB). Nur wenn der Betroffene durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann, bestellt das Vormundschaftsgericht einen anerkannten Betreuungsverein oder - wenn auch hierdurch eine hinreichende Betreuung nicht gewährleistet werden kann - die zuständige Betreuungsbehörde, und dies auch nur solange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist (§ 1900 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen Betreuten und Betreuern ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Bei der Auswahl des Betreuers kommt den Wünschen des Betroffenen große Bedeutung zu. Ist

eine bestimmte Person vorgeschlagen worden, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Bestellung des Vorgeschlagenen dem Wohl des Betroffenen zuwiderliefe (§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB), etwa weil der Vorgeschlagene mit der Übernahme der Betreuung überfordert und daher nicht geeignet wäre. Lehnt der Betroffene eine bestimmte Person ab, so soll hierauf Rücksicht genommen werden (§ 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB). Diese Person darf dann nur bei Vorliegen besonderer Gründe für die Betreuung bestellt werden. In gleicher Weise sind Betreuungsverfügungen der Betroffenen zu berücksichtigen.

Schlägt der Betroffene niemanden vor, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen (§ 1897 Abs. 5 BGB).

Als Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, den Betroffenen in dem erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Dies kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Feststehende Kriterien hierfür gibt es nicht, da alle Fälle verschieden gelagert sind. Das Gericht wird aber etwa darauf achten, einem Berufsbetreuer nicht unbegrenzt viele Betreuungen zu übertragen, weil dann die persönliche Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Diejenigen, die zu der Einrichtung, in der Betroffene untergebracht ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (z. B. das Personal des Heimes, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten als Betreuer aus (§ 1897 Abs. 3 BGB). Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt hat. Jeder Bürger und jede Bürgerin ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn er oder sie hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1898 Abs. 1 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer jedoch die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Betroffenen durch die eingetretene Verzögerung entsteht.

c) Wechsel von Betreuerin oder Betreuer

Für einen betreuten Menschen kann es nachteilig sein, wenn der Betreuer ausgetauscht wird und

er sich an eine neue Person gewöhnen muss. Deshalb soll ein Wechsel der betreuenden Person nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings kann ein Betreuer, wenn ihm die Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, seine Entlassung verlangen. Betreuer, die ihre Aufgabe nicht mehr sachgerecht erfüllen, sind vom Gericht zu entlassen. Schlägt der Betreute im Laufe der Zeit jemand anderen vor, der gleich gut geeignet und zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so wird das Gericht dem folgen, wenn es dem Wohl des Betroffenen dient (§ 1908 b BGB).

4. Die Aufgaben des Betreuers

Betreuerinnen und Betreuer haben die Aufgabe, Betreute in dem übertragenen Wirkungskreis zu vertreten. Sie haben insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; dies gilt auch, wenn sie im Namen eines Betreuten Prozesse führen (§ 1902 BGB). Von der Vertretungsbefugnis erfasst werden aber nur die Handlungen innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenkreises. Wenn festgestellt wird, dass der Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter braucht, darf ein bereits bestellter Betreuer hier nicht einfach tätig werden. Er muss vielmehr das Vormundschaftsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Nur in besonders eiligen Fällen kann er als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln. Auch alle anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben könnten, hat er dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen (§ 1901 Abs. 5 BGB). Ist sich der Betreuer nicht sicher, ob eine bestimmte Handlung in seinen Aufgabenbereich fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Vormundschaftsgericht.

Betreuer dürfen die Post sowie den Telefonverkehr der Betreuten nur dann kontrollieren, wenn das Gericht ihnen diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat (§ 1896 Abs. 4 BGB). Stirbt der Betreute, so hat der Betreuer dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Sein Amt endet mit dem Tod des Betreuten.

a) Persönliche Betreuung

Der Betreuer muss den Betreuten in seinem Aufgabenbereich persönlich betreuen. Er darf sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil seiner Aufgabe ist vielmehr der persönliche Kontakt. Ist

der Betreute so stark behindert, dass Gespräche mit ihm nicht möglich sind, so muss der Betreuer ihn gleichwohl von Zeit zu Zeit aufsuchen, um sich einen Eindruck von seinem Zustand zu verschaffen. Innerhalb seines Aufgabengebietes hat er dafür Sorge zu tragen, dass die dem Betreuten verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden. Mindestens einmal jährlich muss er dem Vormundschaftsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen.

b) Wohl und Wünsche der Betreuten

Betreuer haben die übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl der Betreuten entspricht (§ 1901 Abs. 2 BGB). Dazu gehört auch, dass nicht einfach über ihren Kopf hinweg entschieden wird. Vielmehr müssen betreute Menschen mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Es dient ihrem Wohl, wenn ihnen nicht etwas aufgezwungen wird, sondern wenn sie im Rahmen der noch vorhandenen Fähigkeiten und der objektiv gegebenen Möglichkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen leben können.

Ein Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung wichtiger anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen der Betreute hat, was er gerne möchte und was er nicht will. Danach muss er sich auch richten, es sei denn, dies liefe eindeutig dem Wohl des Betreuten zuwider oder wäre für den Betreuer selbst unzumutbar. Der Betreuer darf seine eigenen Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen des Betreuten setzen. So darf einem betreuten Menschen nicht gegen dessen Willen eine knauserige Lebensführung aufgezwungen werden, wenn entsprechende Geldmittel vorhanden sind.

Auch Wünsche, die vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die Person des Betreuers oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht worden sind, sind beachtlich, es sei denn, dass der Betroffene zwischenzeitlich seine Meinung geändert hat. Solche Wünsche können z. B. in einer Betreuungsverfügung niedergelegt werden (vgl. hierzu oben S. 10/11).

Lassen sich die Wünsche des Betreuten nicht feststellen, so sollte der Betreuer versuchen, den vermutlichen Willen des Betroffenen herauszufinden. Hierfür sind Auskünfte nahestehender Personen

nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

5. Besserer Schutz in persönlichen Angelegenheiten

Ein besonderes Kennzeichen des Betreuungsrechts ist darin zu sehen, dass es die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Menschen gegenüber den Vermögensangelegenheiten in den Vordergrund rückt.

Werden einem Betreuer Aufgaben im Bereich der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation –, Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen wie etwa das Fixieren altersverwirrter Menschen im Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln des Betreuers an bestimmte Voraussetzungen binden und gegebenenfalls einer Pflicht zur gerichtlichen Genehmigung unterwerfen. Dies gilt auch für den Fall der Wohnungauflösung, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betreuten haben kann.

a) Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff

Schon lange ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass solche ärztlichen Maßnahmen nur zulässig sind, wenn der Patient in ihre Vornahme wirksam einwilligt, nachdem er hinreichend über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden ist. Werden sie ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, so stellen sie unter Umständen einen rechtswidrigen und strafbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Patienten dar. Auch wenn der Patient einen Betreuer hat, kann nur er selbst die Einwilligung erteilen, sofern er einwilligungsfähig ist, d. h., sofern er Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Aus diesem Grund muss sich der Betreuer, auch wenn sein Aufgabenkreis die betreffende ärztliche Maßnahme umfasst, vergewissern, ob der Betreute in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist. Zu beachten ist, dass der Betreute im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen durchaus in einem Fall

einwilligungsfähig sein kann, im anderen Fall dagegen nicht.

Wenn der Betreute einwilligungsunfähig ist, hat der Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch den Arzt über die Einwilligung in die ärztliche Maßnahme zu entscheiden. Es gelten hier die allgemeinen Regeln: Wichtige Angelegenheiten sind vorher mit dem Betreuten zu besprechen, sofern dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Wünsche des Betreuten (auch solche, die in einer Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung festgelegt sind), sind zu beachten, soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung des Betreuers der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dies ist dann der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. (§ 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solchen schwerwiegenden Fällen auch, den Betreuer mit seiner Verantwortung für den Betreuten nicht alleine zu lassen. Eine begründete Lebensgefahr im Sinne der Vorschrift besteht z. B. bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z. B. im Falle des Verlusts der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen anzunehmen. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und naheliegend sein; nur hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich die Betreuer an das Vormundschaftsgericht wenden.

Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (1904 Abs. 1 Satz 2 BGB).

b) Sterilisation

Die Sterilisation stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Der dadurch herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden. Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht der Betroffene selbst, sondern ein anderer als Vertreter entscheidet.

Das Gesetz enthält daher ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen. Bei einwilligungsunfähigen Volljährigen bedarf der Betreuer, wenn

er den Eingriff durchführen lassen will, hierfür der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem sehr strengen Verfahren erteilt werden kann (§1905 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (§ 1899 Abs. 2 BGB). Zwangssterilisationen darf es nicht geben. Außerdem haben alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang. Die Sterilisation ist nur noch zur Abwendung schwerwiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig. Eine solche Notlage kann z. B. dann gegeben sein, wenn die Mutter von ihrem Kind getrennt werden müsste und dies für sie ein schwerwiegendes seelisches Leid zur Folge hätte.

c) Unterbringung

Der Betreuer kann unter bestimmten Voraussetzungen den Betreuten mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung z. B. eines Krankenhauses oder eines Altenheimes unterbringen. Die Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1906 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, wenn beim Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann. Die Unterbringung eines Erwachsenen aus lediglich „erzieherischen Gründen“ ist nicht möglich. Der Betreuer kann den Betreuten auch nicht deshalb unterbringen, weil dieser Dritte gefährdet. Solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe des Betreuers, sondern der nach dem Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz zuständigen Behörden und Gerichte.

Ohne vorherige Genehmigung sind Unterbringungen durch den Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist – die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs. 2 BGB). Die Unterbringung ist zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, z. B. die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Hierzu bedarf der Betreuer nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Bei Zweifeln können sie sich allerdings vom Vormundschaftsgericht beraten lassen. Beendet der Betreuer die Unterbringung, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

d) „Unterbringungsähnliche Maßnahmen“

Wenn Betreute außerhalb geschlossener Abteilungen in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es jedoch auch in diesen Fällen, wenn einem Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB).



Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn der Betreute auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wäre, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme ihn nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert. Ein Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen aus dem Bett oder aus dem Rollstuhl wird ein Gurt angebracht, den der Betreute aber – falls er das will – öffnen kann. Eine rechtswidrige Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn der Betreute mit der Maßnahme einverstanden ist und er die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt. Nur bei einwilligungsunfähigen Betreuten entscheidet der Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ über die Einwilligung zu der unterbringungsähnlichen Maßnahme und beantragt deren Genehmigung beim Vormundschaftsgericht.

Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen u.a. in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung des Betreuten bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments). Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Vormund-

schaftsgericht befragt werden. In Eilfällen, in denen zum Schutz des Betreuten ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen.

e) Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung verlieren Betreute ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Sie sollen daher vor übereilten Maßnahmen geschützt werden (§ 1907 BGB).

Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind, z. B. Aufhebungsvertrag zwischen Betreuer und Vermieter. Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, z. B. eine Kündigung durch den Vermieter, so hat der Betreuer dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst.

Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben – etwa durch Verkauf der Möbel, während der Betreute im Krankenhaus ist – so hat er dies ebenfalls unverzüglich dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten vermieten, so bedarf er hierfür ebenfalls der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dies gilt etwa, wenn der Betreuer während eines Krankenhausaufenthalts des Betreuten dessen kleines Eigenheim weitervermieten will.

6. Die Betreuung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

a) Anlegung eines Vermögensverzeichnisses

Ist dem Betreuer eine Angelegenheit aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so ist zunächst ein Verzeichnis des Betreutenvermögens zu erstellen. Der Stichtag (beim Gericht erfragen!) ist auf dem Verzeichnis anzugeben (Beispiel: Stand 13. September 2005). Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen. Wenn das Gericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwandt werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen zu versehen sind.

Wichtig:

Gleich zu Beginn sollte der Betreuer die Heimleitung oder sonstige Helfer, falls möglich auch die betreute Person selbst, fragen, ob Konten vorhanden sind. Bei den Banken sollen sich Betreuer – unter Vorlage des Betreuerausweises – vorstellen. Auch mit dem Rentenzahler, der Sozialhilfestelle und dem Arbeitgeber des Betreuten sollte erforderlichenfalls Verbindung aufgenommen werden, desgleichen mit Gläubigern und Schuldnern.

Selbstverständlich darf sich der Betreuer bei der Verwaltung bedeutender Vermögen der Hilfe z. B. eines Steuerberaters bedienen.

b) Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten:

Auch solche Ansprüche gehören zum Betreutenvermögen, die vor Einrichtung der Betreuung entstanden sind. Darauf sollte vor allem im Hinblick auf die Zeit ab einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes geachtet werden.

Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen zum Zwecke der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Der Betreuer kann den seiner Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.

Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Nachweise sind beim Gericht mit einzureichen.

Im Falle von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen.

Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.

Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

c) Rechnungslegung

Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Gericht der Abrechnungszeitraum festgelegt. Für die Abrechnung sollte der vom Gericht übersandte Abrechnungsvordruck verwendet werden. Der Anfangsbestand der Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Gericht zurück-

gesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken, aus.

Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordruckes zu kennzeichnen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten notwendige Hinweise schriftlich beigefügt werden. Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, kann Rat bei der Betreuungsbehörde oder beim Vormundschaftsgericht eingeholt werden.

d) Geldanlage

Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung, dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen und Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrabrede). Auch die Geldanlage selbst muss vom Gericht genehmigt werden.

Wichtig:

Der Abrechnung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten beizufügen, der u.a. folgende Fragen beantworten sollte: Wie häufig sind die Kontakte zu ihm? Wo ist sein Aufenthaltsort? Wie ist sein Gesundheitszustand? Wird die Betreuung weiter für notwendig gehalten? Sollte der Wirkungskreis der Betreuung erweitert oder eingeengt werden?

Falls der Betreuer Vater, Mutter, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten ist, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Der von der Rechnungslegung befreite Betreuer muss aber mindestens alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Vermögens beim Gericht einreichen. Im übrigen sollte beachtet werden, dass der Betreute selbst sowie - im Falle seines Todes - dessen Erben ein Recht aus Auskunft haben, weshalb es sich empfiehlt, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben.

Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, wenn diese mündelsicher sind, z. B. Bundes- oder Kommunalobligationen, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe Deutscher Hypothekenbanken oder Sparbriefe von Banken. Der

Anlagewunsch sollte dem Gericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind.

Geld kann der Betreuer auch in Sachwerten anlegen, etwa in Gold. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Kostbarkeiten sollten bei Banken deponiert werden; das Gericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Vormundschaftsgericht empfehlenswert.

Anlagegenehmigungen sind nicht notwendig, wenn die betreuende Person Vater, Mutter, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten ist.

e) Folgende Handlungen bedürfen der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht

Geldgeschäfte

Abhebungen von gesperrten Konten müssen vorher genehmigt werden. Dies gilt auch für fälliges Festgeld oder fälliges Wertpapiergeld (falls der Betreuer nicht Vater, Mutter, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten ist), weshalb das Vormundschaftsgericht benachrichtigt werden sollte, sobald die Geldfälligkeit von der Bank angekündigt wird. Bezüglich der Behandlung von Girokonten sollte mit dem Gericht geklärt werden, ob und inwieweit Verfügungen, insbesondere zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Betreuten, genehmigungsfrei möglich sind. Ist der Betreuer ein Elternteil, der Ehegatte oder ein Abkömmling des Betreuten, so braucht er generell keine Genehmigung für die Geldanlage einzuholen. Dasselbe gilt, wenn die Abhebung von einer generell erteilten Genehmigung erfasst wird.

Grundstücksgeschäfte

Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf eines Grundstücks des Betreuten, sondern ebenso z. B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken. Betreuer sollten sich in diesen Fällen stets rechtzeitig an das Vormundschaftsgericht wenden, damit Zweifel oder Hindernisse ausgeräumt werden können.



Wichtig:

Soll ein Vertrag zwischen Betreuer und Betreutem abgeschlossen werden, so ist die Vertretung des Betreuten durch den Betreuer ausgeschlossen. In diesen Fällen muss sich der Betreuer an das Gericht wenden, damit dieses für den Abschluss des Vertrages einen weiteren Betreuer bestellt.

Zur Genehmigungspflicht bei der Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum des Betreuten siehe oben S. 29.

Genehmigungspflichtig sind weiterhin z. B.

- Erbauseinandersetzungsverträge
- Erbausschlagungen
- Kreditaufnahmen (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!)
- Abschluss von längerfristigen Lehr-, Dienst- und Arbeitsverträgen

7. Welche Rechte können Betreuerin oder Betreuer geltend machen?

a) Ersatz von Aufwendungen

Wer einen Menschen betreut, braucht die zum Zwecke der Führung der Betreuung notwendigen Auslagen nicht aus der eigenen Tasche zu bezahlen, vielmehr steht ihr bzw. ihm insoweit Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu. Der entsprechende Geldbetrag kann unmittelbar dem Einkommen oder Vermögen des Betreuten entnommen werden, solange dieser nicht mittellos ist (d.h. im Regelfall: über ein Vermögen von mindestens 1.600 €, bei Personen über 60 Jahre 2.600 €, verfügt).

Andernfalls richtet sich der Anspruch gegen die Justizkasse. Dabei hat der ehrenamtliche Betreuer die Wahl, ob er entweder seine Aufwendungen konkret unter Vorlage von Belegen abrechnet, oder ob er eine pauschale Aufwandsentschädigung geltend machen will, die zur Zeit 323 € pro Jahr und Betreuung beträgt. Wegen der Einzelheiten und der Fristen zur Geltendmachung des Anspruchs sollte sich der Betreuer an den zuständigen Rechtspfleger beim Vormundschaftsgericht wenden.

b) Haftpflichtversicherung

Betreuer haben den Betreuten gegenüber für schuldhaft, d.h. vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das Unter-

lassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. Aus diesem Grund ist Berufsbetreuern der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu empfehlen. Für die ehrenamtlichen Betreuer hat die hessische Justizverwaltung eine Sammelversicherung abgeschlossen. Näheres ist beim Vormundschaftsgericht zu erfahren.

c) Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn das Gericht bei der Bestellung des Betreuers feststellt, dass er die Betreuung berufsmäßig führt. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn der Betreuer mehr als zehn Betreuungen führt. Durch das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 441) werden die von Berufsbetreuern in anderen Bundesländern abgelegten Prüfungen im Sinne von § 11 VBVG anerkannt und damit sichergestellt, dass in Hessen tätige Berufsbetreuer keine Vergütungsnachteile erleiden. Ist der Betreute mittellos, richtet sich der Vergütungsanspruch in diesem Falle gegen die Staatskasse. Einzelheiten sind mit dem Vormundschaftsgericht zu besprechen.

d) Hilfe durch Behörden und Vereine

Bei der Umsetzung des Betreuungsgesetzes kommt es vor allem darauf an, möglichst viele geeignete Menschen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen handeln, teilweise aber auch um Mitbürger, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten.

Ein wichtiges Ziel des Betreuungsgesetzes ist, dass die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen werden, sondern dass für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe vorhanden ist.

Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Vormundschaftsgericht als auch bei der zuständigen Behörde. Der Betreuer wird sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, z. B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung, eher an das Gericht wenden. Dagegen ist die zuständige Behörde der Hauptansprech-

partner, soweit es um eher praktische Fragen geht. Die Behörde wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote geben, z. B. Allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrbarer Mittagstisch, Gemeindeschwestern, Sozialstationen, Vermittlung von Heimplätzen, vielleicht solche Hilfen auch vermitteln können.

Gerade am Anfang seiner Tätigkeit wird der Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass er in seine Aufgaben eingeführt wird, wobei die zuständige Behörde für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen hat. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden. Zur Betreuungsbehörde siehe Seite 34.

Eine wichtige Rolle kommt nach dem Betreuungsgesetz den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiter der Vereine sollen – in Ergänzung des Angebots von Gerichten und Behörden – die Betreuer beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die anerkannten Hessischen Betreuungsvereine bieten Einzelberatungen an oder führen Vorbereitungs- und Qualifizierungsangebote für die anspruchsvolle und nicht immer leichte Tätigkeit der ehrenamtlichen Betreuung durch. Für die Schulungsangebote haben die hessischen Betreuungsvereine ein gemeinsames Konzept entwickelt. Auf der Grundlage des „Hessischen Curriculums zur Schulung ehrenamtlicher Betreuer“ wird sowohl rechtliches, medizinisches und psychosoziales Grundwissen vermittelt und dafür gesorgt, dass ein intensiver Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern stattfindet. Die Kontaktadressen der anerkannten Betreuungsvereine finden Sie auf Seite 36.

Nähere Informationen über die Arbeit der Hessischen Betreuungsvereine erhalten Sie auch über das Internet unter www.betreuungsvereine-hessen.de.

Weitere Auskünfte über Betreuungsvereine erteilt die zuständige Behörde. Siehe auch Seite 34.

8. Das gerichtliche Verfahren der Betreuerbestellung

a) Einleitung des Verfahrens

Der Betreuer wird vom Amtsgericht – Vormundschaftsgericht – bestellt. Der Betroffene kann dies selbst beantragen. Wer lediglich körperlich behindert ist, kann nur auf seinen eigenen Antrag hin einen Betreuer erhalten. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag des Betroffenen von Amts wegen. Dritte (z. B. Familienangehörige, Nachbarn oder auch Behörden) können beim Gericht eine entsprechende Anregung machen.

Das gerichtliche Verfahren ist im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) geregelt.

b) Zuständiges Gericht

Für die Anordnung einer Betreuung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene zur Zeit der Verfahrenseinleitung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sich also hauptsächlich aufhält.

c) Stellung des Betroffenen

Der Betroffene ist in jedem Fall verfahrensfähig, d. h., er kann selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Der Betroffene soll deshalb vom Vormundschaftsgericht über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden.

d) Bestellung eines Verfahrenspflegers

Soweit der Betroffene nicht in der Lage ist, seine Interessen hinreichend selbst wahrzunehmen, bestellt das Gericht ihm einen Pfleger für das Verfahren. Dieser soll den Betroffenen im Verfahren unterstützen, z. B. ihm die einzelnen Verfahrensschritte, den Inhalt der Mitteilungen des Gerichts und die Bedeutung der Angelegenheit erläutern. Erkennbare Anliegen des Betroffenen hat er – soweit sie mit dessen Interessen vereinbar sind – dem Gericht zu unterbreiten, damit diese Wünsche in die Entscheidung des Gerichts einfließen können.

Als Verfahrenspfleger können z. B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis sowie, wenn solche nicht vorhanden sind, Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, Sozialarbeiter oder Rechtsanwälte bestellt werden.

e) Persönliche Anhörung des Betroffenen

Das Gericht muss vor einer Entscheidung in Betreuungssachen den Betroffenen – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm verschaffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich der Richter hinreichend über die Persönlichkeit des Betroffenen informiert. Den unmittelbaren Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung des Betroffenen verschaffen, wenn er es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. Gegen seinen Willen soll der Betroffene jedoch nicht in seiner Privatsphäre gestört werden. Widerspricht er daher einem Besuch des Richters, so findet die Anhörung im Gericht statt.



Der Anhörungstermin sollte, sofern ein Verfahrenspfleger bestellt ist, in dessen Gegenwart durchgeführt werden. Das Gericht kann auch bereits in dieser Phase des Verfahrens einen Sachverständigen hinzuziehen. Auf Wunsch des Betroffenen kann eine Person seines Vertrauens teilnehmen. Weiteren Personen kann das Gericht die Anwesenheit gestatten, jedoch nicht gegen den Willen des Betroffenen.

Das Ergebnis der Anhörungen, das Sachverständigengutachten oder das ärztliche Zeugnis sowie die Person des Betreuers und dessen etwaiger Aufgabenbereich werden mit dem Betroffenen erörtert, soweit dies zur Gewährung des rechtlichen Gehörs oder zur Sachaufklärung notwendig ist (sog. Schlussgespräch). Das Schlussgespräch kann mit der persönlichen Anhörung des Betroffenen verbunden werden.

f) Beteiligung Dritter

Das Gericht gibt der Betreuungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung, wenn der Betroffene dies verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. In der Regel sollen auch Ehegatten, Eltern, Pflegeeltern und Kinder Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Auf Wunsch des Betroffenen hat

das Gericht auch eine weitere ihm nahestehende Person anzuhören, allerdings nur, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung eintritt.

g) Sachverständigengutachten

Ein Betreuer darf – von Ausnahmefällen abgesehen – nur bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt darf nur dann angeordnet werden, wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Hilfsbedürftigkeit eingeholt hat. Der Sachverständige ist verpflichtet, vor der Erstattung seines Gutachtens den Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen.

h) Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde

Die Entscheidung ist dem Betroffenen, dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde bekannt zu geben. Wirksamkeit erlangt die Entscheidung in der Regel mit der Bekanntgabe an den Betreuer.

Der Betreuer wird vom Gericht mündlich verpflichtet; er erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Diese Urkunde dient als Ausweis für die Vertretungsmöglichkeit. Sie ist sorgfältig aufzubewahren. Im Zweifel ist sie zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen dafür in der Regel aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben.

i) Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, einen Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis des bestellten Betreuers vorläufig erweitern. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und dürfen keinesfalls länger als höchstens ein Jahr bestehen bleiben.

In besonders eiligen Fällen kann das Gericht anstelle eines Betreuers, solange dieser noch nicht bestellt ist oder wenn er seine Pflichten nicht erfüllen kann, selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

k) Rechtsbehelfe

Als Rechtsbehelfe kommen in Betracht

- die (unbefristete) Beschwerde
- die sofortige Beschwerde, die innerhalb von 2 Wochen eingelegt werden muss.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Gericht seiner Entscheidung beizufügen hat. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Beschwerde bzw. die sofortige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht möglich.

9. Das Unterbringungsverfahren

Durch das Betreuungsgesetz ist ein einheitliches Verfahren sowohl für die (zivilrechtliche) Unterbringung durch den Betreuer wie für die (öffentlich-rechtliche) Unterbringung nach dem Freiheitsentziehungsgesetz eingeführt worden. Es gelten hier ähnliche Grundsätze wie im Verfahren der Betreuerbestellung.

Wird eine Unterbringung genehmigt oder vom Gericht angeordnet, so ist die Dauer der Unterbringung auf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich. Beruht die Unterbringung auf einer einstweiligen Anordnung, so darf sie eine Gesamtdauer von 3 Monaten nicht überschreiten.

10. Kosten des Verfahrens

Hier ist zwischen Gebühren, gerichtlichen und außergerichtlichen Auslagen zu unterscheiden. Gebühren und gerichtliche Auslagen (z. B. Schreib- und Sachverständigenkosten) werden für das laufende Betreuungsverfahren nur erhoben, wenn das Vermögen des Betroffenen 25.000 € übersteigt. Bei der Berechnung des Vermögens bleibt der Wert eines angemessenen Hausgrundstücks außer Ansatz. Gemessen an dem übersteigenden Vermögen wird für das im Zeitpunkt der Anordnung der Betreuungsmaßnahme laufende und das folgende Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 5 € für jede angefangene 5.000 € erhoben. Die gleiche Gebühr ist in den nachfolgenden Kalenderjahren zu entrichten. Auslagen des Gerichts für einen Verfahrenspfleger können verlangt werden, soweit der Betreute sein Einkommen oder Vermögen nach sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten einzusetzen hat.

11. Betreuungsbehörden und -vereine

a) Die Betreuungsbehörden

Die Betreuungsbehörden sind einerseits in einzelne Abschnitte des Verfahrens zur Anordnung einer Betreuung beim Vormundschaftsgericht eingebunden, andererseits haben sie die Aufgabe, bei der Gewinnung von Betreuern und Betreuerinnen mitzuwirken und diese bei ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Gleiches gilt auch für Vorsorge-Bevollmächtigte. Auch die Beglaubigung einer Vorsorgevollmacht kann bei der Betreuungsbehörde erfolgen.

Nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz vom 05. Februar 1992 (GVBl. I S. 66) sind die Betreuungsbehörden bei den kreisfreien Städten und Landkreisen angesiedelt. Sie führen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Bezeichnung „Betreuungsstelle“. Ehrenamtliche Betreuer und Vorsorge-Bevollmächtigte, aber auch andere Bürger können sich daher bei etwaigen Fragen außer an das Vormundschaftsgericht auch an die Betreuungsstelle wenden.

b) Die Betreuungsvereine

Aufgabe der Betreuungsvereine ist es, - neben der Wahrnehmung von Betreuungen durch eigene Mitarbeiter oder den Verein selbst - ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen zu gewinnen, diese zu beraten und fortzubilden. Ein neu gegründeter Betreuungsverein bedarf der Anerkennung durch das für den Sitz des Vereins zuständige Regierungspräsidium; die Verbände und Vereine, die bisher schon Vormundschaften und Pflugschaften über Erwachsene wahrgenommen haben, sind durch das Betreuungsgesetz selbst als Betreuungsvereine anerkannt.

Im Anerkennungsverfahren sind Stellungnahmen der für den Sitz des Vereins zuständigen örtlichen Betreuungsbehörde und des für den Sitz des Vereins zuständigen Vormundschaftsgerichts einzuholen. Über die Anerkennung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Die Fachaufsicht für das Anerkennungsverfahren obliegt dem Hessischen Sozialministerium.

Die Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine in Hessen wird nach Maßgabe des Haushaltes gefördert, um die Ziele des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflugschaft für Volljährige, soweit Betreuungsvereine auf diesem Gebiet tätig sind, zu verwirklichen. Betreuungsvereine werden nur dann gefördert,

wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Den Betreuungsvereinen wird insbesondere aufgegeben

- die ehrenamtliche Übernahme von Betreuungsaufgaben zu fördern,
- ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen zu gewinnen, in die Aufgaben einzuführen, fortzubilden und zu beraten,
- über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren,
- für ausreichende Haftpflichtversicherung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins für die mit der Vereinsarbeit verbundenen Risiken zu sorgen.

Nähere Auskünfte hierzu erteilt
das Hessische Sozialministerium
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

IV. ANHANG

1. ANERKANNTE BETREUUNGSVEREINE

STAND: DEZEMBER 2005

Caritas Betreuungsverein Vogelsberg e. V.,
Aussenstelle Alsfeld
Bahnhofstre. 5
36304 Alsfeld
Tel.: 06631 - 43 68
Fax: 06631 - 80 00 25
alb.alsfeld@caritas-giessen.de

Punkt e. V.
Wetterburger Str. 30
34454 Bad Arolsen
Tel.: 05691 - 62 81 53
Fax: 05691 - 62 81 59

Verein zur Betreuung Volljähriger e. V.
Kaiser-Friedrich-Promenade 74
61348 Bad Homburg
Tel.: 06172 - 41 041
Fax: 06172 - 48 83 23
VBV-HG@t-online.de

Betreuungsverein der Lebenshilfe
Hochtaunus e. V.
Oberer Mittelweg 20
61352 Bad Homburg
Tel.: 06172 - 24 275
Fax: 06172 - 20 541
info@lebenshilfe-hochtaunus.de

Treffpunkt e. V.
Hufelandstr. 12
34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621 - 96 58 16
Fax: 05621 - 96 58 17
bergmann@treffpunkte-wa-fkb.de

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Bad Wildungen e. V.
Königsquellenweg 2 a
34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621 - 78 92 14
Fax: 05621 - 78 92 19
sozialarbeit@kv-bad-wildungen.drk.de

Verein für Jugend- u. Erwachsenenhilfe -
Betreuungsverein Bergstraße e. V.
Riedstraße 1
64625 Bensheim
Tel.: 06251 - 10 72 28
Fax: 06251 - 10 72 52
betreuungsverein@diakoniebergstrasse.de

Caritas-Betreuungsverein
im Kreis Bergstraße e. V.
Hauptstr. 81
64625 Bensheim
Tel.: 06251 - 63 809
Fax: 06251 - 69 07 48
bv@caritas-bergstrasse.de

Betreuungsverein Biedenkopf e. V.
Auf der Kreuzwiese 6
35216 Biedenkopf
Tel.: 06461 - 92 44 29
Fax: 06461 - 92 66 97

Caritasverband Gießen e. V.,
Aussenstelle Büdingen
Bahnhofstr. 27
63654 Büdingen
Tel.: 06042 - 39 22
Fax: 06042 - 3406
alb.buedingen@caritas-giessen.de

Paritätischer Betreuungsverein
Darmstadt e. V.
Poststr. 9
64293 Darmstadt
Tel.: 06151 - 85 15 92
Fax: 06151 - 89 50 06
paribv@t-online.de

Caritasverband Darmstadt e. V.
Stelle Darmstadt
Heinrichstr. 32 a
64283 Darmstadt
Tel.: 06151 - 99 91 24
Fax: 06151 - 99 91 50
bv@caritas-darmstadt.de

Verein für Jugend- u. Erwachsenenhilfe
Darmstadt e. V.
Zweifalltorweg 10
64293 Darmstadt
Tel.: 06151 - 92 61 18
Fax: 06151 - 92 61 00
goetz@dw-darmstadt.de

Caritasverband Darmstadt e. V.,
Aussenstelle Dieburg
Weißturmstr. 29
64807 Dieburg
Tel.: 06071 - 98 66 10
Fax: 06071 - 98 66 50
bv@caritas-dieburg.de

Betreuungsverein im VdK
Kreisverband Dillkreis
Marktstr. 21
35683 Dillenburg

Caritas-Betreuungsverein im
Odenwaldkreis e. V.
Untere Seewiese 11
64711 Erbach
Tel.: 06062 - 91 08 28
Fax: 06062 - 91 08 30
bv@caritas-erbach.de

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Eschwege e. V.
An den Anlagen 10 a
37269 Eschwege
Tel.: 05651 - 74 26 20
Fax: 05651 - 74 26 27
stier@drkeschwege.drk.de

Verein Soziale Dienste e. V.
Am Lindenberg 29
35463 Fernwald
Tel.: 06404 - 62 582
Fax: 06404 - 62 582

Treffpunkt e. V.
Hainstr. 51
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 - 72 43 0
Tel.: 06451 - 72 43 23
frankenberg@treffpunkt-wa-fkb.de

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Frankenberg e. V.
Auestr. 25
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 - 72 27 42
Fax: 06451 - 48 94
betreuungsverein@drk-frankenber.de

Ev. Verein für Jugend- und
Erwachsenenhilfe e. V.
Rechneigrabenstr. 10
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 92 10 56 621
Fax: 069 - 92 10 57 821
khschulz@ervffm.de

Institut für Sozialarbeit e. V.
Weissfrauenstr. 9
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 2 18 53 30
Fax: 069 - 2 18 53 33
mahr@ifs-frankfurt.info

Verein für Selbstbestimmung und
Betreuung im VdK Hessen e. V.
Ostparkstr. 37
60385 Frankfurt am Main

AWO Kreisverband Frankfurt a.M. e. V.
Henschelstr. 11
60314 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 31 87 77
Tel.: 069 - 30 03 46 88
Info@AWO-Frankfurt.de

Paritätischer Betreuungsverein
Frankfurt am Main e. V.
Sonnemannstr. 5
60314 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 40 56 41 85
Fax: 069 - 49 04 46
paritaet-frankfurt@addcom.de

Betreuungsverein Frankfurt UBF
Kasseler Str. 1A
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 79 20 76 50
Fax: 069 - 79 20 76 70
UBF-ev@t-online.de

Betreuungsverein – Lebenshilfe e. V.
Hauptstr. 29
61169 Friedberg
Tel.: 06031 - 18 633
Fax: 06031 - 18 653
betreuungsverein-lebenshilfe@arcor.de

Caritasverband Gießen e. V.,
Aussenstelle Friedberg
Kleine Klostersgasse 16
61169 Friedberg
Tel.: 06031 - 58 34
Fax: 06031 - 64 303
alb.friedberg@caritas-giessen.de

VdK-Betreuungsverein Osthessen e. V.
Heinrichstr. 58 a
36043 Fulda
Tel.: 0661 - 90 19 703
Fax: 0661 - 90 19 739
betreuungsverein.fulda@vdk.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda e. V.
Langebrückenstr. 14
36037 Fulda
Tel.: 0661 - 90 24 70
Fax: 0661 - 73 564
info@awo-fulda.de

Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.
Rittergasse 4
36037 Fulda
Tel.: 0661 - 83 940
Fax: 0661 - 83 94 25
info@skf-fulda.de

Verein zur Betreuung psychisch Kranker e. V.
Löberstr. 2
35390 Gießen
Tel.: 0641 - 55 92 610
Fax: 0641 - 55 92 622
heinz.dittmann-feldhans@profile-ggmbh.de

Betreuungsverein der Diakonie Gießen e. V.
Gartenstr. 11
35390 Gießen

Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.
Schwarzacker 32
35390 Gießen
Tel.: 0641 - 20 010
Fax: 0641 - 20 01 13
skf.giessen@skf-giessen.de

Verein zur Betreuung kranker und
behinderter Menschen in Mittelhessen e. V.
Liebigstr. 9
35390 Gießen
Tel.: 0641 - 30 10 766
Fax: 0641 - 3010766
peter.pilger@dgb.de

Betreuungsverein e. V.
im VdK Kreisverband Dillkreis
Hohe Str. 700/6
35745 Herborn
Tel.: 02772 - 92 30 955
Fax: 02772 - 64 67 87

Verein für Jugend- und
Erwachsenenilfe – Betreuungsverein e. V.
Altstädter Kirchplatz 11
34369 Hofgeismar
Tel.: 05671 - 50 70 364
Fax: 05671 - 50 05 53
betreuungsverein.hofgeismar@ekkw.de

Caritasverband für den Bezirk
Main-Taunus e. V.
Vincenzstr. 29
65719 Hofheim
Tel.: 06192 - 29 34 26
Fax: 06192 - 29 34 33
seibert@caritas-main-taunus.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Schwalm-Eder e. V.
Holzhäuser Str. 7
34576 Homberg
Tel.: 05681 - 93 04 46
Fax: 05681 - 93 04 48

Betreuungsverein des
Caritasverbands Kassel e. V.
Die Freiheit 2
34117 Kassel
Tel.: 0561 - 7004 - 219/218
Fax: 0561 - 7004 - 250
cv-schaefers@t-online.de

Kulturzentrum Schlachthof e. V.
Gottschalkstr. 51
34127 Kassel
Tel.: 0561 - 98 33 310
Fax: 0561 - 98 33 320
betreuungsverein@schlachthof-kassel.de

Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.
Die Freiheit 2
34117 Kassel
Tel.: 0561 - 7004 - 234/240
Fax: 0561 - 7004 - 163
skf-kassel@t-online.de

Werkstatt Kassel e. V.
Friedrich-Ebert-Str. 175
34119 Kassel
Tel.: 0561 - 71 15 13
info@werkstatt-kassel.de

Treffpunkt e. V.
Flechtdorfer Str. 11
34497 Korbach
Tel.: 05631 - 63 870
Fax: 05631 - 91 37 19
korbach@treffunkte-wa-fkb.de

Lebenshilfe Waldeck e.V.
Briloner Landstr. 23
34497 Korbach
Tel.: 05631 - 70 12
Fax: 05631 - 50 15 27
lebenshilfe-waldeck@web.de

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Korbach-Bad Arolsen e. V.
Arolser Landstr. 23
34497 Korbach
Tel.: 05631 - 95 99 22
Fax: 05631 - 95 99 30
guenther.birkenstock@drk.de

Betreuungsverein Vogelsberg e. V.
im Diakonischen Werk
Schlitzer Str. 2
36341 Lauterbach
Tel.: 06641 - 30 41
Fax: 06641 - 62 527
dw_vogelsberg@t-online.de

Caritas Betreuungsverein Vogelsberg e. V.,
Aussenstelle Lauterbach
Bahnhofstr. 82 a
36341 Lauterbach
Tel.: 06641 - 28 16
Fax: 06641 - 63 205
alb.lauterbach@caritas-giessen.de

Verein für Jugend- und Erwachsenenhilfe -
Betreuungsverein Limburg-Weilburg e.V.
Parkstr. 12
65549 Limburg
Tel.: 06431 - 21 99 585
Fax: 06431 - 28 33 11
dw.betreuungsverein@gmx.de

Marburger Verein für Selbstbestimmung
und Betreuung e.V.
Am Schützenplatz 3
35039 Marburg
Tel.: 06421 - 68 30 30
Fax: 06421 - 68 15 50
info@sub-mr.de

Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.
Friedrichsplatz 3
35037 Marburg
Tel.: 06421 - 14 480
Fax: 06421 - 22 170
skf-Marburg.betreuung@arcor.de

AWO Kreisverband Odenwald e. V.
Bahnhofstr. 29
64720 Michelstadt
Tel.: 06061 - 94 230
Fax: 06061 - 94 23 20

Betreuungsverein im Diakonischen Werk
Wetterau e. V.
Bahnhofstr. 26
63667 Nidda
Tel.: 06043 - 96 40 13
Fax: 06043 - 96 40 20
isolde.steinke@dw-wetterau.de

Betreuungsverein Main-Kinzig e. V.
Am Altenzentrum
63517 Rodenbach
Tel.: 06184 - 54 715
Fax: 06184 - 95 34 89
betreuungsverein-mkk@t-online.de

Betreuungsverein Schwalm
und Eder e. V.
Hessenallee 12 a
34613 Schwalmstadt
Tel.: 06691 - 96 350
Fax: 06691 - 96 35 211
betreuungsverein@oikosggmbh.de

Caritasverband für den Bezirk
Wetzlar e. V.
Goethestr. 13
35578 Wetzlar
Tel.: 06442 - 95 02 18
Fax: 06442 - 95 02 20
betreuungsverein_bcv.wetzlar@gmx.de

Verein für Jugend- u. Erwachsenenhilfe e. V.
im Diakonischen.Werk
Rheinstr. 65
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 36 09 128
Fax: 0611 - 36 09 120
kullick@diakonisches-werk-wiesbaden.de

Betreuungsverein Verein für
evangelische Diakonie e. V.
Turmstr. 22
35578 Wetzlar
Tel.: 06441 - 90 130
Fax: 06441 - 90 13 11
info@betreuungsverein-wetzlar.de

Caritasverband Wiesbaden e. V.
Edisonstr. 46
65199 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 58 68 35
Fax: 0611 - 58 68 34
holger.koch@cv-wiesbaden.de

Sozialdienst kath. Frauen e. V.
Platterstr. 80
65193 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 95 28 70
Fax: 0611 - 59 00 422
katharina.may@skf-wiesbaden.de

2. BETREUUNGSSTELLEN UND MINISTERIEN

Betreuungsstelle der Stadt Darmstadt
Postfach 1 10 61
64225 Darmstadt
Tel.: 06151 - 13 24 76
Fax: 06151 - 13 24 75
Helene.Glaser@darmstadt.de

Betreuungsstelle der Stadt Offenbach
Postfach 10 12 63
63012 Offenbach
Tel.: 069 - 80 65 - 27 43/24 92/23 78
Fax: 069 - 36 09
Horst.Fuchs@offenbach.de

Betreuungsstelle der Stadt Frankfurt/Main
Hansaallee 150
60320 Frankfurt/Main
Tel.: 069 - 2 12 - 35 431
Fax: 069 - 2 12 - 40 507
Therese.vonzweydford@stadt-frankfurt.de

Betreuungsstelle der Stadt Wiesbaden
Postfach 39 20
65029 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 31 40 38
Fax: 0611 - 31 49 01
joachim.meister@wiesbaden.de

Betreuungsstelle der Stadt Kassel
Obere Königstraße 8
34117 Kassel
Tel.: 0561 - 7 87 - 50 04
Fax: 0561 - 7 87 - 50 83
Brunhilde.ackermann@stadt-kassel.de

Betreuungsstelle des Lahn-Dill-Kreises
Postfach 19 40
35573 Wetzlar
Tel.: 06441 - 40 71 683
Fax: 06441 - 40 71 068
c.dietz@lahn-dill-kreis.de

Betreuungsstelle des Werra-Meißner-Kreises

Luisenstraße 23c

37269 Eschwege

Tel.: 05651 - 95 92 23

Fax: 05651 - 95 92 77

Klein.KVI@Werra-Meißner-Kreis.de

Betreuungsstelle des Wetteraukreises

Europaplatz

61169 Friedberg

Tel.: 06031 - 83 - 278

Fax: 06031 - 2 60

Gabriele.Zeeb@wetterau-kreis.de

Betreuungsstelle des Hochtaunuskreises

Ludwig-Erhard-Anlage 1-4

61352 Bad Homburg v. d. H

Tel.: 06172 - 99 95 791

Margaretha.Leuwer@Hochtaunuskreis.de

Betreuungsstelle des Odenwaldkreises

Postfach 13 51

64703 Erbach

Tel.: 06062 - 70 461

Fax: 06062 - 70 268

H_Gross@Odenwaldkreis.de

Betreuungsstelle des Schwalm-Eder-Kreises

Freiheits Straße 29

34576 Homberg/Efze

Tel.: 05681 - 775 - 655/698

Fax: 05681 - 775 - 653

Petra.Schwierzeck@schwalm-eder-kreis.de

Michael.Wolf@schwalm-eder-kreis.de

Betreuungsstelle des Vogelsbergkreises

Goldhelg 20

36339 Lauterbach

Tel.: 06641 - 97 72 32

Fax: 06641 - 97 72 37

manfred.kluger@Vogelsbergkreis.de

Betreuungsbehörde des Kreises Fulda

Wörthstraße 15

36037 Fulda

Tel.: 0661 - 60 06 - 326

Sozialamt@Landkreis-Fulda.de

Betreuungsstelle des Kreises Kassel

Wilhelmshöher Allee 19 A

34117 Kassel

Martina Becker

Tel.: 0561 - 10 03 - 13 65

Fax: 0561 - 10 03 - 14 11

martina-becker@landkreiskassel.de

Betreuungsstelle des Limburg-Weilburg-Kreises

Postfach 15 52

65535 Limburg

Tel.: 06431 - 296 - 625

M-Ruoff@limburg-weilburg.de

Betreuungsstelle des Rheingau-Taunus-Kreises

Heimbacher Straße 7

65307 Bad Schwalbach

Tel.: 06124 - 510 - 709

Fax: 06124 - 510 - 710

Karl-Otto.Jung-Courtial@rheingau-taunus.de

Betreuungsstelle des Marburg-Biedenkopf-Kreises

Schwanallee 23

35037 Marburg

Tel.: 06421 - 18 91 62

Fax: 06421 - 18 91 44

theissen@marburg-biedenkopf.de

Betreuungsstelle des Kreises Gießen

Postfach 11 07 60

35352 Gießen

Tel.: 0641 - 93 90 - 403/416

Fax: 0641 - 95 90 46 05

wolfgang.jende@lkgi.de

maraike.weber@lkgi.de

Betreuungsstelle des Kreises Bergstraße

Walther-Ratherau-Str. 21

64646 Heppenheim

Tel.: 06252 - 15 58 59

Fax: 06252 - 15 888

Gesundheits.soz-d@Kreis-bergstrasse.de

Betreuungsstelle des Waldeck-Frankenberg-Kreises

Am Kniep 50

34497 Korbach

Tel.: 06451 - 74 36 55

Tel.: 05631 - 95 44 90

Fax: 05631 - 95 44 70

guenter.wiebusch@landkreis-waldeck-frankenberg.de

Betreuungsstelle des Main-Taunus-Kreises

Am Kreishaus 1-5
65704 Hofheim
Tel.: 06192 - 20 11 99
Tel.: 06192 - 20 11 876
Fax: 06192 - 20 17 23
Dorothea.Gluth@mtk.org
Thomas.Hantke@mtk.org

Main-Kinzig-Kreis

Der Kreisausschuss
Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Barbarossastraße 16-24
63571 Gelnhausen
Fr. Neitzert
Tel.: 060 51 - 85 12 457
Hr. Göbel
Tel.: 060 51 - 8 51 24 55
Fr. Gerhardt
Tel.: 060 51 - 85 91 24 55
Ute.neitzert@MKK.de

Betreuungsstelle des
Herfeld-Rotenburg-Kreises

Friedloser Straße 12
36247 Bad Hersfeld
Tel.: 06621 - 87 363
Fax: 06621 - 87 411
aage.wendelin@hrf-rot.de
Betreuungsstelle des

Darmstadt-Dieburg-Kreises

Postfach 10 01 53
64201 Darmstadt
Tel.: 06151 - 881 - 11 61
estark@ladadi.de

Betreuungsstelle
des Landkreises Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach
Tel.: 06074 - 81 80 - 0
Fax: 06074 - 81 80-29 30
Fr.Grenz
Tel.: 06074 - 81 80 - 23 08
Fr.Brüschke
Tel.: 06074 - 81 80 - 23 04
Fr.Kotterm.
Tel.: 06074 - 81 80 - 23 13
Fr.Lagemann
Tel.: 06074 - 81 80 - 23 05
b.lagemann@kreis-offenbach.de

Betreuungsstelle des Kreises Groß-Gerau

Wilhelm-Seipp-Straße 4
64504 Groß-Gerau
Tel.: 06152 - 989 - 562
Fax: 06152 - 989 - 348
sozialdienste@kreisgg.de

Betreuungsverein Biedenkopf

Frau Beate Gerigk
Auf der Kreuzwiese 6
35216 Biedenkopf
Tel.: 06461 - 92 44 29
LAG@betreuungsvereine-hessen.de

Hess. Städtetag

Frankfurter Straße 10
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 17 02 20
strobels@hess-staetetag.de

Hess. Landkreistag

Gertrud-Bäumer-Straße 28
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 17 06 16
Vorzimmer
Tel.: 0611 - 17 06 36
brinkmann@HessischerLandkreistag.de

Hess. Justizministerium

Dr. Björn Sommer
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 32 27 31
Fax: 0611 - 32 91 27 97
bjoern.sommer@hmdj.hessen.de

Hess. Sozialministerium

Frau Helga Steen-Helms
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 81 73 353
Fax: 0611 - 8 90 84 67
h.steen-helms@hsm.hessen.de

VORSORGEVOLLMACHT

IV 3.a)

Ich, (Vollmachtgeber/in)

Name

Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Strasse

PLZ, Ort

Telefon, Telefax

erteile hiermit Vollmacht an (bevollmächtigte Person)

Name

Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Strasse

PLZ, Ort

Telefon, Telefax

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

1. GESUNDHEITSSORGE/PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. JA NEIN

- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).
Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen. JA NEIN

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. JA NEIN

- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. JA NEIN

- _____ JA NEIN

- _____ JA NEIN

- _____ JA NEIN

2. AUFENTHALT UND WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. JA NEIN

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. JA NEIN

- Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. JA NEIN

- _____ JA NEIN

- _____ JA NEIN

3. BEHÖRDEN

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten JA NEIN
- _____ JA NEIN
- _____ JA NEIN

4. VERMÖGENSSORGE

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, JA NEIN
namentlich
 - über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen JA NEIN
 - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen JA NEIN
 - Verbindlichkeiten eingehen JA NEIN
 - Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) JA NEIN
 - Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.
 - _____ JA NEIN
 - Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können: JA NEIN
 - _____
 - _____

Hinweis:

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster S. 49). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften.

Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/ Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

5. POST UND FERNMELDEVERKEHR

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

JA NEIN

6. VERTRETUNG VOR GERICHT

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

JA NEIN

7. UNTERVOLLMACHT

- Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

JA NEIN

8. BETREUUNGSVERFÜGUNG

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

JA NEIN

9. WEITERE REGELUNGEN

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers)

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers)

Beglaubigungsvermerk

BETREUUNGSVERFÜGUNG

IV 3.b)

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, folgendes fest:

- **Zu meiner Betreuerin/meinem Betreuer soll bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

- **Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

- **Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

- **Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuerin/ den Betreuer habe ich folgende Wünsche:**

1. _____

3. _____

2. _____

4. _____

Ort, Datum

Unterschrift

KONTO-/DEPOTVOLLMACHT - VORSORGEVOLLMACHT

IV 3.c)

Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Name der Bank/Sparkasse _____

Anschrift _____

Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Geburtsdatum _____

Telefon-Nr. _____

mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und künftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Bank/Sparkasse.

Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu,
 - über das jeweilige Guthaben (z.B. durch Überweisungen, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagekonten einzurichten,
 - eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
 - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
 - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Dividenden zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
 - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffende Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
 - sowie Debitkarten¹ zu beantragen.
2. Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
3. Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
4. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse ab dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft nicht, ob der „Vorsorgefall“ beim Kontoinhaber/Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Kontoinhabers _____

Der Bevollmächtigte zeichnet: Unterschrift des Bevollmächtigten
= Unterschriftprobe

¹ Begriff institutabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

WICHTIGER HINWEIS:

Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachterteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden lassen.

Anleitung zum Datenformular für Privatpersonen (Formular „P“)

I. Das Zentrale Vorsorgeregister

Die Bundesnotarkammer führt gemäß den §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister.

In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vorsorgevollmachten eingetragen werden. Damit sollen die auskunftsberechtigten Vormundschaftsgerichte in die Lage versetzt werden, in Betreuungsverfahren möglichst früh Kenntnis vom Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht zu erlangen, um überflüssige Betreuungen zu vermeiden. Anhand der gefundenen Daten kann das Vormundschaftsgericht beurteilen, ob die erteilte Vollmacht für das Betreuungsverfahren, mit dem es befasst ist, relevant ist und das Gericht deshalb mit dem Bevollmächtigten in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft, insbesondere wird nicht überprüft, ob überhaupt eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Infolgedessen kann die Bundesnotarkammer auch keine rechtlichen Fragen zur Errichtung und zum Umfang von Vorsorgevollmachten beantworten.

Wenden Sie sich bitte mit rechtlichen Fragen an einen Notar oder Rechtsanwalt Ihrer Wahl.

Weitere allgemeine Informationen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen erhalten Sie im Internet unter www.vorsorgeregister.de.

II. Antrag

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet haben, können Sie mit dem umseitigen Formular oder – kostengünstiger – online unter www.zvr-online.de den Antrag auf Eintragung der Vollmachtsdaten stellen. Für jeden Vollmachtgeber ist ein eigenes Datenformular auszufüllen. Für die Daten des Bevollmächtigten ist das „Zusatzblatt Bevollmächtigter/Betreuer“ auszufüllen. Wenn Sie sich bspw. als Ehegatten gegenseitig bevollmächtigt haben, sind zwei Datenformulare mit je einem Zusatzblatt auszufüllen.

Füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet) aus. **Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst!**

Die Angaben hinsichtlich des Umfangs Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Vormundschaftsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

➤ Ziffer 2:

Vermögensangelegenheiten betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. Für Verfügungen über Grundbesitz ist zwingend eine notarielle Urkunde erforderlich. Auch die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notarielle Vollmacht.

Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge umfassen bspw. die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Einwilligung des Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB der ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabebereichs in der Vollmacht.

Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z.B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Diese bedürfen nach § 1906 BGB Abs. 1 und 4 BGB aber ebenfalls einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabebereichs in der Vollmacht.

➤ Ziffer 3: Sollte trotz Vorsorgevollmacht eine Betreuung notwendig werden, kann mit einer **Betreuungsverfügung** Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer genommen werden. Darüber hinaus können in der Betreuungsverfügung Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festgelegt werden. Mit der **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

➤ Ziffer 4: Hier können Sie bspw. den Aufbewahrungsort der Vollmacht vermerken.

➤ Ziffer 14: Wenn Sie die anfallenden Gebühren im Lastschriftverfahren begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch nach Anforderung durch Überweisung zahlen. Hierfür fallen aber höhere Gebühren an (siehe hierzu die Hinweise unter IV. Gebühren).

III. Verfahren

Nach Eingang Ihres Antrages werden Ihre Angaben entsprechend verarbeitet. Ihnen wird sodann eine Rechnung mit einem Datenkontrollblatt übersandt. Aus dem Datenkontrollblatt können Sie die einzutragenden Daten ersehen und noch eventuelle Korrekturen vornehmen. Nach Eingang der anfallenden Gebühr erfolgt die Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht, so dass die zuständigen Vormundschaftsgerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens wird Ihnen eine Eintragungsbestätigung übermittelt.

IV. Gebühren

Die Bundesnotarkammer erhebt für die Registrierung aufwandsbezogene Gebühren nach der Vorsorgeregister-Gebührensatzung. Die Höhe der Gebühr unterscheidet sich nach der Art und Weise, wie die Meldung zum Register (Internet oder Post) und die Abrechnung erfolgen. Auch die Zahl der gemeldeten Bevollmächtigten ist von Bedeutung. Die Gebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an die Vormundschaftsgerichte ab.

So beträgt die Gebühr für Internet-Meldungen grundsätzlich 15,50 €. Sie sinkt auf 13 €, wenn die Gebührenrechnung im Lastschriftverfahren beglichen wird. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an.

Bei postalischen Anmeldungen erhöhen sich diese Gebühren um 3 €. Der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten beträgt 3 € (statt 2,50 €).

Für institutionelle Nutzer des Registers (z.B. Notare, Rechtsanwälte, Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden) gelten abweichende Bedingungen.

V. Änderungen/Widerruf der Vollmacht

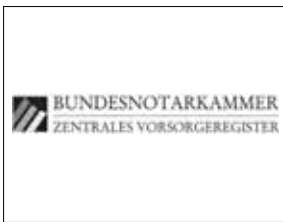
Spätere Änderungen oder Ergänzungen der Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht sind gebührenpflichtig. Verwenden Sie zu der entsprechenden Meldung an das Zentrale Vorsorgeregister die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten Register- und Buchungsnummer.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Die Mitteilung eines Widerrufs gegenüber dem Zentralen Vorsorgeregister ist zwar zweckmäßig. Zur Beseitigung der Bevollmächtigung ist die Mitteilung aber weder erforderlich noch ausreichend.

**Bitte den Antrag (nicht die Vollmacht)
per Post senden an:**

**Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister–
Postfach 08 01 51**

10001 Berlin



Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen
 Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten zu einer Vorsorgevollmacht

Mit * gekennzeichnete Felder sind zwingend auszufüllen, wenn Daten eines Bevollmächtigten eingetragen werden sollen.



1 Name des Vollmachtgebers* _____

2 Geburtsdatum* _____

3 **Daten des** **Bevollmächtigten** **vorgeschlagenen Betreuers**

4 Anrede* Herr Frau 5 Akademischer Grad _____

6 Familienname* _____

7 Vornamen* _____

8 Geburtsname _____ 9 Geburtsdatum _____

10 Straße, Hausnummer* _____

11 Postleitzahl, Ort* _____

12 Telefon _____

13 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

 (Ort, Datum) (Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers)

14 **Daten des** **Bevollmächtigten** **vorgeschlagenen Betreuers**

15 Anrede* Herr Frau 16 Akademischer Grad _____

17 Familienname* _____

18 Vornamen* _____

19 Geburtsname _____ 20 Geburtsdatum _____

21 Straße, Hausnummer* _____

22 Postleitzahl, Ort* _____

23 Telefon _____

24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

 (Ort, Datum) (Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers)

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

 (Ort, Datum) (Unterschrift des Vollmachtgebers)

Anleitung zum Zusatzblatt für Privatpersonen (Formular „PZ“)

I. Eintragung von Bevollmächtigten

Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter zu der Vorsorgevollmacht ist zu empfehlen, um dem Vormundschaftsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgevollmacht für das Betreuungsverfahren relevant und wer der Bevollmächtigte ist.

Der Antrag auf Eintragung eines Bevollmächtigten ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgevollmacht (Datenformular) bzw. als gebührenpflichtige Ergänzung/Änderung einer bereits eingetragenen Vorsorgevollmacht möglich.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite des Datenformulars!

Übersenden Sie bitte beim Ersteintrag das Zusatzblatt stets mit dem dazugehörigen Datenformular.

II. Antrag

Die Angabe eines Bevollmächtigten ist zwar dringend zu empfehlen, aber nicht zwingend erforderlich. Wenn Sie einen oder mehrere Bevollmächtigte benennen, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet) aus. Der Antrag **muss vom Vollmachtgeber unterzeichnet** werden.

a) Zuordnung des Bevollmächtigten, Ziffern 1 und 2

Das Zusatzblatt muss sich stets auf ein Datenformular, somit auf einen Vollmachtgeber beziehen.

Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die Angaben vom Datenformular übernehmen. Diese Angaben dienen der eindeutigen Zuordnung der/des Bevollmächtigten zu einem Vollmachtgeber. Das Datenformular kann mit mehreren Zusatzblättern kombiniert werden.

Es ist jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt mit mehreren Datenformularen zu kombinieren. Wenn Sie bspw. als Ehegatten beide Ihre Tochter als Bevollmächtigte eingesetzt haben, muss zu jedem Vollmachtgeber (Ehegatten) ein gesondertes Zusatzblatt mit den Daten der Tochter ausgefüllt werden.

b) Daten des Bevollmächtigten, Ziffern 3 bis 13

Eine Person kann zugleich Bevollmächtigter und vorgeschlagener Betreuer sein.

Ein vorgeschlagener Betreuer wird im Rahmen einer Betreuungsverfügung bestimmt (siehe hierzu unter II. Antrag, Ziffer 3, Anleitung zum Datenformular).

Tragen Sie hier den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die jetzige Anschrift Ihres Bevollmächtigten ein. Die Angabe der Telefonnummer erleichtert die schnelle Kontaktaufnahme des Vormundschaftsgerichts im Betreuungsfall.

Unter Ziffer 13 können Sie bspw. Beschränkungen der Vollmacht für nur ein Aufgabengebiet oder das rechtliche Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter untereinander, wie nur gemeinsame Vertretungsbefugnis mit weiteren Bevollmächtigten, vermerken.

Unter den Ziffern 14 bis 24 können Sie einen weiteren Bevollmächtigten eintragen. Wenn Sie mehr als zwei Bevollmächtigte melden möchten, nutzen Sie bitte ein weiteres Zusatzblatt.

c) Einwilligung des Bevollmächtigten

Die Daten zur Person des Bevollmächtigten sollen grundsätzlich nur eingetragen werden, wenn der Bevollmächtigte eingewilligt hat. Zum Schutze seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird der Bevollmächtigte aber in jedem Fall über die Eintragung informiert und insbesondere auf sein Recht hingewiesen, die Löschung seiner Daten zu beantragen. Darüber hinaus wird der Bevollmächtigte über die Daten des Vollmachtgebers und den Zweck des Zentralen Vorsorgeregisters aufgeklärt, damit er beurteilen kann, warum seine personenbezogenen Daten eingetragen wurden.

Deshalb ist jedem Vollmachtgeber dringend zu empfehlen, die Eintragung von Bevollmächtigten nicht ohne deren Kenntnis und Zustimmung zu veranlassen.

III. Verfahren

Nach Eingang Ihres Antrages wird dieser Ihrem Antrag auf Eintragung der Vorsorgevollmacht zugeordnet und entsprechend der Verfahrensweise beim Datenformular verarbeitet (siehe hierzu die Anleitung zum Datenformular unter III. Verfahren).

IV. Gebühren

In der Eintragungsgebühr (siehe hierzu die Anleitung zum Datenformular unter IV. Gebühren) ist die Eintragung *eines* Bevollmächtigten inbegriffen.

Wird mehr als ein Bevollmächtigter eingetragen, erhöht sich die Gebühr um 2,50 € für jeden weiteren Bevollmächtigten, der online gemeldet wurde. Bei postalischer Anmeldung fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 3 € an.

Die nachträgliche Meldung von Bevollmächtigten führt zu einer Ergänzung der Eintragung und löst erneut eine Eintragungsgebühr aus.

V. Änderungen

Sollten sich Daten eines Bevollmächtigten (z.B. Adresse) ändern, können Sie entsprechend der Verfahrensweise für sonstige Änderungen (siehe hierzu Anleitung zum Datenformular unter V. Änderungen/Widerruf der Vollmacht) dies als gebührenpflichtige Änderung dem Zentralen Vorsorgeregister mitteilen.

VI. Hinweise für Bevollmächtigte

Wenn Sie als Bevollmächtigter oder vorgeschlagener Betreuer Fragen zu Inhalt und Umfang der Vorsorgevollmacht haben, wenden Sie sich bitte an den genannten Vollmachtgeber. Die Bundesnotarkammer kann hierzu keine Auskunft erteilen.

**Bitte den Antrag (nicht die Vollmacht)
per Post senden an:**

Bundesnotarkammer

– Zentrales Vorsorgeregister–

Postfach 08 01 51

10001 Berlin



Impressum

Stand Januar 2006

Herausgeber Hessisches Ministerium der Justiz (HMdJ)
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Luisenstraße 13
65719 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium (HSM)
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

**Verantwortlich
für den Inhalt** Olaf Rohde, Sandra Kranz (HMdJ),
Michael Wanhoff (HSM)

Redaktion Dr. Klaus Maier (HMdJ)
Helga Steen-Helms (HSM)

Artwork N. Faber de.sign, Wiesbaden

Druck mww.druck und so... GmbH, Mainz-Kastel

ISBN 3-89277-259-2

HESSEN



Hessisches Ministerium der Justiz
Hessisches Sozialministerium

www.hmdj.hessen.de

www.sozialministerium.hessen.de